

Kommunaler Richtplan

Planungsbericht

Kenntnisnahme

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
1.1.1	Heutige Situation	6
1.1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
1.1.3	Entwicklung und Aufbau des Richtplans	6
2	Zielsetzung.....	7
2.1	Allgemeine Zielsetzung	7
2.2	Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen	7
3	Übergeordnete Planungen und Gesetze	8
3.1	Ziele und Grundsätze der Raumplanung.....	8
3.1.1	Haushälterische Bodennutzung	8
3.1.2	Natürliche Lebensgrundlagen	8
3.1.3	Angemessene Wohnqualität	8
3.1.4	Wirtschaft.....	8
3.1.5	Öffentlicher Verkehr ÖV	8
3.1.6	Fuss- und Veloverkehr FVV	9
3.2	Raumkonzept Schweiz.....	9
3.3	Sachpläne des Bundes	9
3.4	Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz	9
3.5	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	10
3.6	Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung.....	10
3.7	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	10
3.8	Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung	10
3.9	Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung	10
3.10	Raumkonzept Kanton St.Gallen	10
3.11	Kantonale Richtplanung	11
3.11.1	Siedlung.....	11
3.11.2	Natur- und Landschaft	12
3.11.3	Verkehr	13
3.11.4	Versorgung und Entsorgung	13
3.12	Raumkonzept Toggenburg.....	14
3.13	Funktionaler Raum	14
4	Formelle Aspekte.....	15
4.1	Planungsprozess.....	15
4.2	Beteiligte	15

4.3	Einordnung des kommunalen Richtplans in der Raumplanung	16
4.4	Stellung des Richtplans	16
4.5	Aufbau des Richtplans	17
4.5.1	Bestandteile des Richtplan	17
4.5.2	Gliederung des Richtplans	18
4.6	Nachführungen des Richtplans	18
4.7	GIS (Geographisches Informationssystem)	19
5	Richtplan	20
5.1	Sachbereich Siedlung	20
5.1.1	Entwicklungsstrategie	20
5.1.2	Siedlungsentwicklung	21
5.1.3	Siedlungsqualität	22
5.1.4	Nutzungsstruktur	23
5.1.5	Sondernutzungsplanung	23
5.2	Sachbereich Landschaft	23
5.2.1	Landwirtschaft / Wald	23
5.2.2	Siedlungsfreiräume	24
5.2.3	Gewässer und Naturgefahren	24
5.2.4	Schutz	25
5.3	Sachbereich Verkehr	25
5.3.1	Individualverkehr	26
5.3.2	Fuss- und Veloverkehr	26
5.3.3	Öffentlicher Verkehr	26
5.3.4	Verkehrssicherheit	27
5.3.5	Gestaltung im öffentlichen Raum	27
5.4	Sachbereich Infrastruktur	27
5.4.1	Erschliessungsinfrastruktur	28
5.4.2	Energie	28
5.4.3	Öffentliche Bauten und Anlagen	28
5.4.4	Schiessanlagen	29
5.4.5	Abbaugelände und Deponien	30
6	Fazit	31
6.1	Vorgabe gemäss kantonalen Richtplan	31
6.2	Umsetzung gemäss kommunaler Richtplanung	32
6.2.1	Siedlungsentwicklung nach innen	32
6.3	Kurzfristige Einzonungen / Auszonungen	36
6.3.1	Kurzfristige Einzonung Chrüz	36

6.3.2	Kurzfristige Auszonungen Soor und Müliwies	40
6.4	Planungsabsicht «Einzonungen»	41
6.5	Langfristige Siedlungserweiterungsgebiete	42
7	Information und Mitwirkung	43
8	Kantonale Vorprüfung.....	43
8.1	Abhandlung des Umgangs mit der Kantonalen Vorprüfung	43
8.2	Nachträgliche Anpassungen aufgrund kantonaler Vorprüfung Rahmennutzungsplanung.....	49
9	Beschluss und Kenntnisnahme	52
10	Beilagen	52

1 Ausgangslage

1.1.1 Heutige Situation

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil hat den Richtplan bzw. die Richtpläne seit der Gemeindefusion im Jahr 2013 nicht überarbeitet, bzw. zusammengefügt. Die Gemeinde verfügt somit über zwei Richtpläne. Der Richtplan aus Ganterschwil stammt aus dem Jahr 2004. Der Richtplan aus Bütschwil ist 7 Jahre jünger und stammt aus dem Jahr 2011. Der Zonenplan von Bütschwil stammt aus dem Jahr 1997 und beinhaltet Nachführungen bis 2017. Der Zonenplan aus Ganterschwil stammt aus dem Jahr 2004 und enthält Änderungen bis zum Jahr 2016. Die Richtpläne wurden dannzumal als umfassende und weitsichtige Planungsinstrumente erarbeitet. Sie dienen der Gemeinde als Planungsinstrument, um die Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Infrastrukturentwicklung kontinuierlich und für einen längeren Zeitraum aufeinander abzustimmen.

1.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlage haben sich seit dem letzten Richtplanentwurf weiterentwickelt. Insbesondere das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), die Revision des kantonalen Richtplans sowie das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) bringen grössere Veränderungen und Anpassungen für die kommunale Planung mit sich und erfordern deshalb einer entsprechenden Überarbeitung. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, in einem ersten Schritt als Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten, die Überarbeitung der bestehenden Richtplanung an die Hand zu nehmen und damit die Stossrichtung für die anstehende Nutzungsplanung behördenverbindlich festzulegen. Der Gemeinderat beabsichtigt, im Anschluss an die Richtplanung auch die Revision von Zonenplan und Baureglement zeitnah anzugehen. Ziel ist es, die heutigen rechtskräftigen Planungsinstrumente mit einer Gesamtrevision der Ortsplanung abzulösen.

1.1.3 Entwicklung und Aufbau des Richtplans

Der vorliegende Richtplan basiert auf der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen. Vorgängig wurde mittels SWOT-Analyse eine Standortbestimmung der Gemeinde erstellt. Weiter wurden die raumplanerischen Vorgaben dokumentiert und anschliessend quantitative und qualitative Analysen über die Gemeinde erstellt, um so die Nutzungsreserven zu ermitteln.

Der Richtplan soll kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungsspielräume und die heutigen Vorstellungen und Anforderungen an die Gemeindeentwicklung aufzeigen. Er erlangt nach Abschluss der Planungsarbeiten und des Mitwirkungsverfahrens eine behördenverbindliche Wirkung, d.h. er wird vom Gemeinderat erlassen und vom Baudepartement zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat zeigt in der umfassenden Richtplanung kartografisch und textlich auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden.

2 Zielsetzung

2.1 Allgemeine Zielsetzung

Die in der bestehenden Richtplanung vorgegebenen Ziele und Massnahmen entsprechen teilweise nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und Vorstellungen. Zwischenzeitlich hat sich die planungsrechtliche sowie tatsächliche Ausgangslage verändert. Der neue Richtplan der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil wird eine Gesamtschau über die zukünftige Entwicklung geben:

- Die neuen eidgenössischen und kantonalen Rahmenbedingungen der Raumplanung berücksichtigen;
- Ausbau der Stellung des Gebiets Lerchenfeld als wichtiger Wirtschaftsstandort im Toggenburg;
- Bezeichnung von Entwicklungspotentialgebieten auf der Stufe des kommunalen Richtplans und sukzessives Überführen in den Zonenplan;
- Entwicklung an gut erschlossenen und zentralen Gebieten im Rahmen von möglichen Zonenabtauschen;
- Ausbau und Anpassungen in der öffentlichen Infrastruktur;
- Erneuerung und Attraktivierung des Siedlungsbildes
- Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität im Fuss- und Radverkehr.

Die Richtplanung hat (mindestens) diese Aufgabenbereiche zu thematisieren und zu Beschlüssen zu führen, die es erlauben, eine Umsetzung in die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan, Sondernutzungsplan etc.).

2.2 Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Die Forderung nach einer verstärkten Siedlungsentwicklung nach innen ist heute allgegenwärtig. Mit der Zustimmung zum neuen Raumplanungsgesetz hat auch das Schweizer Stimmvolk anfangs 2013 ein deutliches Votum für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und für einen Stopp der Zersiedelung ausgesprochen. Siedlungserweiterungsmöglichkeiten werden künftig durch den kantonalen Richtplan für die Gemeinden definiert und beschränkt. Die konkrete Umsetzung liegt dann primär im Verantwortungsbereich der politischen Gemeinden. Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil hat gemäss dem kantonalen Richtplan keine Option bezüglich einer Siedlungsgebietserweiterung, muss hingegen auch nicht reduzieren resp. auszonen.

Mit der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen wird aufgezeigt, wo in Bütschwil-Ganterschwil Nutzungspotentiale liegen und welche sich für eine Innenentwicklung eignen. Sie zeigt auf, wo und welche Quartiere erneuert und verdichtet werden können, aber auch, welche Gebiete in ihrer Struktur und Körnigkeit belassen werden sollen. Die Ergebnisse fliessen direkt in die Richtplanung ein. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für künftige weiterführende Massnahmen geschaffen (z.B. für Aufzonungen oder Umzonungen). Gleichzeitig wird damit ermöglicht, die verschiedenen Entwicklungsvorhaben schrittweise anzugehen und die vorhandenen Ressourcen sinnvoll zu bündeln.

3 Übergeordnete Planungen und Gesetze

3.1 Ziele und Grundsätze der Raumplanung

3.1.1 Haushälterische Bodennutzung

Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken und es sind kompakte Siedlungen zu schaffen.

Mit dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“ berücksichtigt der vorliegende Richtplan dieses Ziel der haushälterischen Bodennutzung. Arealentwicklungsgebiete, Aufzonungen und Umzonungen fördern die Ausschöpfung des vorhandenen Innenentwicklungspotentials und Siedlungserweiterungen sind erst langfristig vorgesehen. Weiter werden mögliche Baulandreduktionsgebiete ausgeschieden, welche im Rahmen der Zonenplanung aus den kapazitätsrelevanten Bauzonen entlassen werden sollen. Der Schwerpunkt des Teilrichtplans Siedlung liegt damit in der Siedlungsentwicklung nach innen.

3.1.2 Natürliche Lebensgrundlagen

Natürliche Lebensgrundlagen sind zu schützen, die Landschaft ist zu schonen. So sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben und Flussufer freigehalten werden. Eingedolte Gewässer sollen, wo möglich offengelegt und der öffentliche Zugang zu den Gewässern erleichtert werden.

3.1.3 Angemessene Wohnqualität

Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken, jedoch unter Berücksichtigung der Wohnqualität. Bei der Siedlungsentwicklung achten die Gemeinden auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen verschont bleiben und genügend Grün- und Freiflächen enthalten.

3.1.4 Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Richtplan werden Entwicklungsspielräume für die bestehenden Betriebe sowie Ansiedlungsmöglichkeiten für neue Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe geschaffen. Insbesondere besteht im Schwerpunktgebiet Lerchenfeld viel Potential für Neuansiedlungen.

3.1.5 Öffentlicher Verkehr ÖV

Wohn- und Arbeitsgebiete sind mit dem öffentlichen Verkehr angemessen zu erschliessen. Das aktuelle Angebot ist mindestens beizubehalten. Es sind Netzergänzungen zu prüfen, um Quartiere an das ÖV-Netz anzuschliessen.

3.1.6 Fuss- und Veloverkehr FVV

Um die Sicherheit und die Attraktivität im Fuss- und Veloverkehr zu erhöhen, werden verschiedene Massnahmen im Bereich Wegführung, Verkehrsberuhigung und Strassenraumgestaltung vorgesehen. Weiter ist die Schwachstellenanalyse zu überprüfen und umzusetzen.

3.2 Raumkonzept Schweiz

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil liegt im Bereich der zu erhaltenden zusammenhängenden Landwirtschaftsgebiete. So sollen Landwirtschaftsflächen vor einer Zersiedlung geschützt werden. Grosse multifunktionale Landwirtschaftsgebiete sollen langfristig erhalten bleiben. Fruchtfolgeflächen und weitere qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Böden sind zu schützen und Nutzungsansprüche sind zu koordinieren.

3.3 Sachpläne des Bundes

Fruchtfolgeflächen:

Eine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist nur aufgrund einer sehr eingehenden Interessensabwägung möglich. Im Rahmen des vorliegenden Richtplans werden teilweise Fruchtfolgeflächen von Siedlungserweiterungsgebieten der 1. und 2. Priorität beansprucht. Dafür ist spätestens bei einer Einzonung eine entsprechende Interessensabwägung vorzunehmen und so mögliche Ersatzflächen zu definieren.

Militär:

Der Schiessplatz in Ganterschwil ist im Sachplan Militär eingetragen. Der Anlagenstatus gemäss Sachplan ist als Anpassung / Umnutzung eingetragen. Die Standortfestlegung ist als Festsetzung definiert.

3.4 Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz

In Bütschwil-Ganterschwil sind einige wenige Teilstücke von einst wichtigen historischen Wegverbindungen von nationaler Bedeutung im entsprechenden Bundesinventar (IVS) verzeichnet. Es handelt sich dabei vor allem um Strassenstücke ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebietes (östlich der Thur). Teilstrecken mit viel geschichtlicher und materieller Substanz sind über die Burg Rüdberg und die Querung des Neckers (Neckerbrücke).

Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion grundsätzlich zu erhalten und in die Schutzverordnung aufzunehmen. Historische Elemente wie Befestigungsart, Böschungen, Gräben und Mauern sind zu bewahren.

3.5 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

Bütschwil-Ganterschwil wird mit zwei BLN-Gebieten überlagert. Das BLN-Gebiet Nr. 1414 beinhaltet die Thurlandschaft zwischen Lichtensteig und Schwarzenbach. Ebenfalls im BLN-Gebiet befindet sich der Necker und dessen Umgebung. Das BLN-Gebiet Nr. 1420 Hörnli-Bergland ragt bei Kengelbach in das Gemeindegebiet von Bütschwil-Ganterschwil. Die Gebiete sind in der Schutzverordnung zu berücksichtigen.

3.6 Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung

Im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung ist das Riet bei Ganterschwil aufgeführt. Das Flachmoor ist im kantonalen Richtplan bezeichnet und ist in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die Landschafts- und Naturschutzgebiete des kantonalen Richtplans wurden im kommunalen Richtplan als Ausgangslage bezeichnet.

3.7 Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ist der Zuckenmattweiher aufgeführt. Dieser ist im kantonalen Richtplan bezeichnet und ist in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die Landschafts- und Naturschutzgebiete des kantonalen Richtplans wurden im kommunalen Richtplan als Ausgangslage bezeichnet.

3.8 Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung ist das Gebiet Rossfallen bei Ganterschwil aufgeführt. Dieses ist im kantonalen Richtplan bezeichnet und ist in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die Landschafts- und Naturschutzgebiete des kantonalen Richtplans wurden im kommunalen Richtplan als Ausgangslage bezeichnet.

3.9 Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung sind Teilabschnitte der Thur und des Neckers aufgeführt. Diese sind im kantonalen Richtplan bezeichnet und sind in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die Landschafts- und Naturschutzgebiete des kantonalen Richtplans wurden im kommunalen Richtplan als Ausgangslage bezeichnet.

3.10 Raumkonzept Kanton St.Gallen

Das Raumkonzept St.Gallen (SKSG) teilt Bütschwil-Ganterschwil der Landschaft mit kompakten Siedlungen zu. Die Gemeinden dieser entsprechenden Zuteilung sollen die Zersiedelung eindämmen und Dorfstrukturen und Kulturlandschaften klar voneinander trennen. Die Siedlungsentwicklung soll an gut erschlossenen Standorten ermöglicht werden. Dazu sind Dorfzentren aufzuwerten und das regionale ÖV-Angebot auszubauen. Die Anbindung der Zentren an

das ÖV-Netz ist zu optimieren. Bütschwil-Ganterschwil liegt im Handlungsraum Toggenburg. Das wirtschaftliche Entwicklungspotential wird den Talorten Ebnat-Kappel, Wattwil-Lichtensteig, Bütschwil und Wil zugeschrieben. So sollen in diesem Wirtschaftsraum Arbeitsplätze geschaffen werden.

3.11 Kantonale Richtplanung

Der kantonale Richtplan ist das raumplanerische Führungsinstrument des Kantons in der Raumplanung. Mit dem Richtplan werden Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen gesetzt und die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten festgelegt. Der Richtplan ist für alle Gemeinde-Behörden verbindlich. Die folgenden Themen aus der kantonalen Richtplanung wurden neben den allgemeinen kantonalen Richtplanbeschlüssen im kommunalen Richtplan der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil behandelt, teilweise berücksichtigt bzw. aufgenommen.

3.11.1 Siedlung

- **Bauzonendimensionierung (S12)**
Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil hat gemäss dem Gemeindeportrait des Kantons (dat. 17.08.2017) einen Kapazitätsindex von -6.0%. Dies bedeutet, dass die Gemeinde keine Reduktion des Siedlungsgebietes vornehmen muss, andererseits auch keine Möglichkeit besteht Bauland einzuzonen. Jedoch kann gemäss dem kantonalen Richtplan von den Voraussetzungen für eine Auszonung (Bedarf, Innenentwicklungspotentiale berücksichtigen, Nachweis der Siedlungsentwicklung nach innen, Dichteanforderungen, Erschliessung und Verfügbarkeit) im Einzelfall abgewichen werden, wenn es sich bei der einzuzonenden Fläche um ein zentrumnahes Bahnareal handelt.
- **Wirtschaftliches Schwerpunktgebiet (S23)**
Das Gebiet Lerchenfeld ist im kantonalen Richtplan als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet A-Standort eingetragen. Der Kanton unterstützt die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil bei der Vermarktung des Gebiets Lerchenfeld. Das Gebiet Lerchenfeld gilt als Wirtschaftsstandort mit hohem Entwicklungspotential und guten raumplanerischen Voraussetzungen. Gemäss dem Richtplanentwurf der Überarbeitung Teilbereich Mobilität (Vernehmlassung Sommer 2021) wurden die Kapitel S21, S22 und S23 total überarbeitet. Neu ist das Gebiet Lerchenfeld als Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten aufgeführt. Dabei handelt es sich um regional koordinierte Arbeitsgebiete, die für die Ansiedlung, Expansion oder Verlagerung von Betrieben vorgesehen sind. Der Richtplanentwurf ist jedoch noch nicht vom BR genehmigt.
- **Schützenswerte Ortsbilder (S31)**
Bütschwil ist auf der Liste der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung als verstädtertes Dorf aufgeführt. Die Dörfer Dietfurt und Ganterschwil sind als schützenswerte Ortsbilder von kantonaler Bedeutung eingestuft. Ziel ist, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten, die zum nationalen oder kantonalen Wert der Ortsbilder führen, ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden.

- **Schützenswerte Industriebauten (S32)**
Die Spinnerei/Weberei in Dietfurt ist einer Überprüfung der Schutzwürdigkeit zu unterziehen.
- **Schützenswerte archäologische Fundstellen (S33)**
Die Gemeinde hat in der Ortsplanung die Aufgabe mit Massnahmen die schützenswerten archäologischen Fundstellen in ihrem Bestand zu schützen und zu erhalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass Funde den kantonalen Behörden zu melden sind. Die Fundstellen gemäss dem kantonalen Richtplan sind bei der Ortsplanungsrevision zu integrieren.

3.11.2 Natur- und Landschaft

- **Fruchtfolgeflächen (V11)**
Die vom Kanton definierten Fruchtfolgeflächen sind im kommunalen Richtplan von Bütschwil-Ganterschwil als Ausgangslage eingetragen. Im Rahmen des vorliegenden Richtplans werden teilweise Fruchtfolgeflächen von Siedlungserweiterungsgebieten der 1. und 2. Priorität beansprucht. Spätestens bei einer geplanten Einzonung ist eine entsprechende Interessensabwägung vorzunehmen und gleichwertige Ersatzflächen festzulegen.
- **Waldfunktionen (V21)**
Die Waldplanung des Waldentwicklungsplans WEP 17 Alt Toggenburg wurde im kommunalen Richtplan behandelt und integriert.
- **Vorranggebiete Natur und Landschaft (V31)**
Die vom Kanton definierten Landschafts- und Naturschutzgebiete sind im kommunalen Richtplan von Bütschwil-Ganterschwil als Ausgangslage eingetragen. Der kommunale Richtplan steht in keinem Widerspruch.
- **Lebensraumverbund (V32)**
Bütschwil und Ganterschwil befinden sich im Aufwertungsgebiet nördliches Toggenburg der Lebensraumverbunde. Politische Gemeinden, Regionalplanungsgruppen und landwirtschaftliche Organisationen und Naturschutzverbände sind eingeladen, im Rahmen von regionalen Vernetzungsprojekten, welche in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern zu erarbeiten sind, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen, die im Richtplan bezeichneten Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund aufgewertet werden können.
- **Wildtierkorridore (V33)**
Der im kantonalen Richtplan eingetragene Wildtierkorridor zwischen Bütschwil und Lütisburg Station ist von regionaler Bedeutung eingestuft. Gemäss dem kantonalen Richtplan ist der Zustand des Wildtierkorridors beeinträchtigt. Die Gemeinde hat diesen zu berücksichtigen und zu erhalten. Beeinträchtigte Korridore sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch geeignete Massnahmen aufzuwerten. Die kommunale Richtplanung steht nicht im Widerspruch zu den Wildtierkorridoren.

- Naturgefahren (V41)
Gemäss dem kantonalen Richtplan hat die politische Gemeinde innert zweier Jahre nach Vorliegen der Gefahrenkarte ein Massnahmenkonzept mit Risikobetrachtung zu erstellen. Dieses ist mit gezielten Massnahmen in den kommunalen Richtplan eingeflossen.

3.11.3 Verkehr

- Strassen inkl. Fuss- und Veloverkehr (VI21)
Die Netzer Ergänzung Umfahrung Bütschwil – Dietfurt wird im kantonalen Richtplan erwähnt, jedoch nicht in einen Beschluss gefasst. Die Umfahrungsstrasse wurde in der Zwischenzeit eröffnet.
- Anschlussgleise (VI35)
Für das Gewerbe- und Industriegebiet Soor ist gemäss dem kantonalen Richtplan ein Anschlussgleis zu prüfen. Entscheidend ist die rechtzeitige Freihaltung von Trassees. Auch wenn kein unmittelbarer Bedarf für ein Anschlussgleis besteht, soll ein allfälliges späteres Erschliessungsprojekt nicht von vornherein erschwert oder verhindert werden.
- Kreuzungsstation Lütisburg
Gemäss dem Richtplanentwurf der Überarbeitung Teilbereich Mobilität (Vernehmlassung Sommer 2021) ist Lütisburg neu als Kreuzungsstation aufgeführt. Der Richtplanentwurf ist jedoch noch nicht vom BR genehmigt.

3.11.4 Versorgung und Entsorgung

- Grundwasserreserven (VII31)
Zur langfristigen Erhaltung der Trinkwasser-Gewinnungsmöglichkeiten besteht ein kantonales Interesse an der Sicherung bestimmter Grundwasserreserven. Dabei ist die Grundwasserreserve Äuli in Bütschwil von Bedeutung. Gemäss dem Handlungsbedarf aus dem kantonalen Richtplan ist das Areal bis Ende 2008 rechtskräftig als Grundwasserschutzareal auszuscheiden. Das Areal wurde Mitte 2009 rechtskräftig ausgeschieden.
- Abbaustandorte (VII41)
In der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sind fünf Standorte als künftige Abbaustandorte definiert. Die Gebiete Heiterwald und Ibach sind als Festsetzung und die Gebiete Geren / Hengarten, Hätschberg-Chleinenberg und Chapf sind als Zwischenergebnisse definiert. Die Gemeinde ist gehalten, nach Möglichkeit im Umkreis der Standorte keine Entscheide zu fällen, die einen Abbau verhindern oder wesentlich erschweren.
- Deponien (VII61)
Für den Standort Ritzentaa ist im kantonalen Richtplan eine Neuanlage des Deponietyp A vorgesehen. Der Standort ist als Festsetzung festgelegt. Der Deponietyp A definiert eine Deponie für sauberes Aushub- und Abbruchmaterial. Die Gemeinde ist gehalten, im Umkreis der erwähnten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine spätere Nutzung als Deponie verhindern oder wesentlich erschweren.

3.12 Raumkonzept Toggenburg

Im Raumkonzept Toggenburg ist Bütschwil als zentraler Ort innerhalb des wirtschaftlichen Konzentrationsraumes ausgewiesen und liegt an einer MIV Hauptverkehrs- sowie ÖV-Achse. Als zentraler Ort wird Bütschwil als eigenständiger Wohn- und Arbeitsort mit zentralen Funktionen wie grösseren Versorgungseinrichtungen, Schulzentren und guter Erreichbarkeit mit dem ÖV bezeichnet. Ganterschwil liegt nordöstlich des wirtschaftlichen Konzentrationsraumes und der Hauptverkehrsachse, im siedlungsgeprägten Kulturraum. In den Dörfern innerhalb des siedlungsgeprägten Kulturraums sollen Siedlungsentwicklungen und -aufwertungen primär mit Innerverdichtung stattfinden.

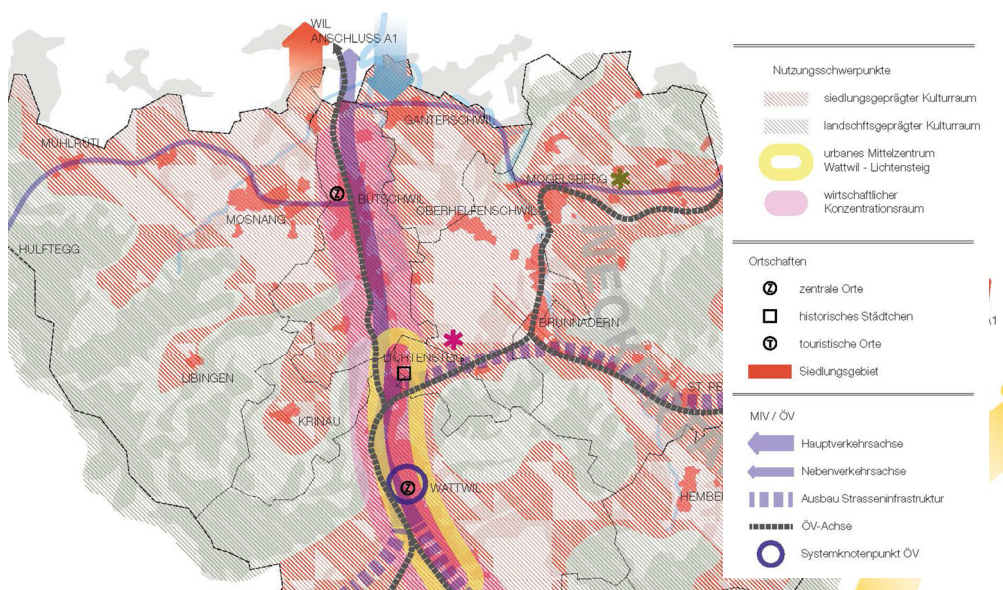


Abbildung 1: Ausschnitt Raumkonzept Toggenburg; toggenburg.ch, September 2021

3.13 Funktionaler Raum

Bei flächendeckenden Planungen ist es wichtig den Raum als Ganzes wahrzunehmen und gemeindeüberschreitend zu arbeiten. Auch der kantonale Richtplan legt diesbezüglich grossen Wert auf die Zusammenarbeit. In Bütschwil-Ganterschwil bestehen grenzübergreifende Nutzungen wie z.B. das Gebiet Lerchenfeld im Zusammenhang mit dem Bahnhof Lütisburg Station, der Wildtierkorridor Lütisburg oder auch die BLN-Gebiete. Im Weiteren bestehen zahlreiche Schutzgebiete betreffend Naturschutz, Gewässerschutz und Geotopschutz. Diese funktionalen Bestimmungen erfordern eine Zusammenarbeit und eine Rücksprache mit den betroffenen Nachbargemeinden.

4 Formelle Aspekte

4.1 Planungsprozess

Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in mehreren Arbeitsphasen. Als Grundlage für die Richtplanrevision galten die bestehenden Richtpläne sowie dessen bestehendes räumliches Entwicklungskonzept. So wurden in der Ortsplanungskommission die bestehenden Planungsgrundlagen analysiert und ausgewertet. Zusätzlich zum bestehenden Konzept wurde die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet.

Der bestehende Richtplan und dessen Entwicklungskonzept sowie die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen bilden neben den geltenden übergeordneten Grundlagen (Gesetze, Richtpläne, Sachpläne etc.) die Basis für die neue Richtplanung. Mit der Integration in den Richtplan erhalten bestehende konzeptionelle Aussagen behördenverbindlichen Charakter. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der verschiedenen Richtplaninhalte erfolgt in der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) und mit der Schutzverordnung.

4.2 Beteiligte

Der Richtplan wurde durch ein Projektteam (Ortsplanungskommission) unter Zusammensetzung des Gemeindepräsidenten, Vertretern des Gemeinderats sowie der ERR Raumplaner AG erarbeitet. Die restlichen Vertreter des Gemeinderats wurden im Rahmen der Richtplanausarbeitung mehrmals informiert. Die Bevölkerung wurde über die Revision informiert und aufgefordert Anregungen und Ideen einzubringen. Die Nachbargemeinden Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Neckertal, Lütisburg und Mosnang wurden über die Inhalte der kommunalen Richtplan benachrichtigt und zu Stellungnahme im Rahmen der E-Mitwirkung eingeladen.

4.3 Einordnung des kommunalen Richtplans in der Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin. Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Raumplanung um. Generell haben die Planungen der unteren Stufen (Gemeinden) denjenigen der oberen Stufen (Kanton und Bund) zu entsprechen. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	behördenverbindliche Festsetzung	allgemeinverbindliche Festsetzung
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton	Raumkonzept SG	Kantonaler Richtplan	Kantonale Festsetzungen
Gemeinde	Leitbild Legislaturziele	Kommunaler Richtplan	Kommunale Rahmennutzungsplanung

4.4 Stellung des Richtplans

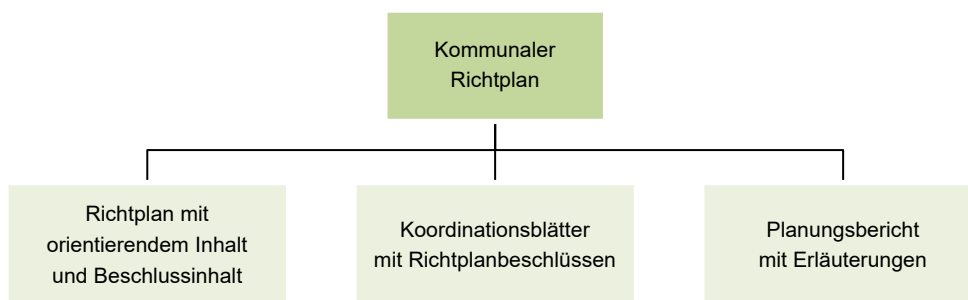
Der kommunale Richtplan stellt die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde dar und regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Planungsebenen. Als Grundlage für die kommunale Richtplanung dienen die Gesetzgebungen und Sachplanungen des Bundes, Leitbilder, übergeordnete Konzepte, die kantonale Richtplanung sowie weitere Grundlagen, welche Ziele vorgeben. Der Richtplan zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil auf. Insbesondere lassen sich Konflikte zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum ablesen und die Weichen für die Sicherung einer hohen Lebensqualität stellen.

	Leitbild	Richtplan	Nutzungsplan	Bauprojekt
Funktion	(Räumliche) Ziele und Entwicklungsstrategien	Formulierung der räumlichen Entwicklung	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Zeithorizont	Legislatur (4 Jahre)	langfristig (15–25 Jahre)	mittelfristig (10–15 Jahre)	kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	massgerecht
Kartenmassstab	offen	1:2'000 bis 1:25'000	1:500 bis 1:5'000	1:50 bis 1:500

4.5 Aufbau des Richtplans

4.5.1 Bestandteile des Richtplan

Der Gemeinderat koordiniert im Richtplan seine raumwirksamen Tätigkeiten in Abstimmung zu den übergeordneten Planungen und zeigt die künftige Entwicklung im Gemeindegebiet auf. Der Richtplan besteht aus dem Richtplan und den Richtplanbeschlüssen (Koordinationsblätter). Der vorliegende Planungsbericht dient der Erläuterung des Richtplans.



Richtplan:

Der Richtplan unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt:

- **Ausgangslage:**
Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter und hat im Gegensatz zu den Festsetzungen und den Zwischenergebnissen keine rechtliche Verbindlichkeit.
- **Richtplaninhalte:**
Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss den Richtplanbeschlüssen, soweit darstellbar, planlich auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplan und Richtplanbeschlüssen verdeutlicht.

Die Richtplaninhalte werden zur besseren Lesbarkeit in zwei Richtpläne aufgeteilt: «Siedlung und Landschaft» sowie «Verkehr und Infrastruktur».

Richtplanbeschlüsse:

Die Richtplanbeschlüsse umfassen die Planungsgrundsätze und Leitgedanken der räumlichen Entwicklung, die eigentlichen Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen.

Diese für die Raumplanung klassische Gliederung deckt sich weitgehend mit der Gliederung des übergeordneten kantonalen Richtplanes. Die konsequente Ordnung erleichtert die Bezüge und Verweise zwischen Richtplan und Richtplanbeschlüssen.

Die kommunalen Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan gemäss folgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung:

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z.B. Naturschutz, Grundwasserschutz).

Zwischenergebnis:

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung:

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme in den Richtplanbeschlüssen wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

- kurzfristig = innert 5 Jahren
- mittelfristig = 5 bis 10 Jahre
- langfristig = mehr als 10 Jahre

4.5.2 Gliederung des Richtplans

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende Sachbereiche gegliedert:

- Siedlung
- Landschaft
- Verkehr
- Infrastruktur

Im Teil „Siedlung“ werden die Siedlungsgebiete bezüglich ihrer Nutzungsdichte unterschieden. Die Zuteilung basiert auf folgender Einteilung:

- niedrigere Dichte - bis Wohnzone W2, Wohn- und Gewerbezone WG2
- mittlere Dichte - Wohnzone W3, Wohn- und Gewerbezone WG3
- höhere Dichte - Wohnzone W4, Wohn- und Gewerbezone WG4

4.6 Nachführungen des Richtplans

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Legislaturzielen des Gemeinderates angepasst wird. Für

Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Baudepartement mit.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen technischen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Die Nachträge sind jährlich öffentlich bekannt zu machen.

4.7 GIS (Geographisches Informationssystem)

Der kommunale Richtplan wird in einem Geographischen Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des kommunalen Richtplans erfolgt, auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“ und soll regelmässig nachgeführt werden. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technische Voraussetzung für eine zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. Geoportal). Wer verschiedene Informationen zum gleichen Objekt oder Grundstück von mehreren Dienststellen benötigt, kann dies über eine einfache Abfrage im GIS tätigen. Einfache räumliche Abfragen werden künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Die Integration vom Richtplan ins GIS erlaubt weiter, in regelmässigen Abständen verschiedene Zielsetzungen des Richtplanes (z.B. Zieldichten) in einfacher Art und Weise zu überprüfen. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

5 Richtplan

Beim kommunalen Richtplan musste das revidierte Raumplanungsgesetz RPG, das kantonale Planungs- und Baugesetz PBG, der kantonale Richtplan sowie weitere wichtige Gesetzesgrundlagen berücksichtigt werden. In den nachfolgenden Kapiteln wird der Richtplan in die Sachbereichsbestandteile Siedlung, Landschaft, Verkehr und Infrastruktur gegliedert und erläutert.

5.1 Sachbereich Siedlung

Im Sachbereich Siedlung werden grundlegende Festlegungen und Anforderungen für die nachfolgenden Planungen definiert. Basierend auf dem bestehenden kommunalen Richtplan, der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, den Vorgaben des kantonalen Richtplans sowie dem dazugehörenden Gemeindeporträt wurde die Siedlungsentwicklung festgelegt.

5.1.1 Entwicklungsstrategie

Im Themenbereich Entwicklungsstrategie wird der angestrebte Bevölkerungswachstum von Bütschwil-Ganterschwil definiert. So strebt die Gemeinde im langfristigen Mittel in den nächsten 15 bis 25 Jahren einen moderaten Bevölkerungswachstum an. Bei einem moderaten Bevölkerungswachstum handelt es sich um ein Wachstum von rund 0.5 % pro Jahr.

Die Gemeinde soll aktiv gegen eine Baulandhortung vorgehen. Dabei soll jedoch auch der Leerwohnungsbestand periodisch analysiert werden. Neben den Massnahmen zur Baulandhortung, sollen stets auch Massnahmen für eine Senkung des Leerwohnungsbestandes geprüft werden.

Damit man der Siedlungsentwicklung nach innen gerecht wird, besteht der Beschluss «Strategie für Wohngebiete». So werden kompakte Siedlungen angestrebt. Die Nachverdichtung bestimmter Quartiere unter der Berücksichtigung einer angemessenen Wohn- und Freiraumqualität soll gefördert werden. Der Beschluss legt folgende Strategie fest:

- Priorität 1: Massnahmen Rückgang Leerwohnungsbestand / Baulandmobilisierungen unterstützen / fördern
- Priorität 2: Nachverdichtung bestimmter Quartiere, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohn- und Freiraumqualität, fördern
- Priorität 3: Umnutzungen in Mischgebieten prüfen
- Priorität 4: Aufzonungen prüfen
- Priorität 5: Neueinzonungen in weitgehend erschlossenem Gebiet prüfen, sofern der Bedarf der folgenden 15 Jahren für Bauland aufgezeigt werden kann.

Das Ziel der Strategie für Arbeitsgebiete ist das Schaffen von räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft. Mit dem wirtschaftlichen Schwerpunktgebiet Lerchenfeld bestehen Flächen für Neuansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Erschliessungsprojekte sollen vorangetrieben werden. Wohngebiete sollen durch eine optimale Arbeitsgebietsplanung möglichst

vor Lärmemissionen geschützt werden. So sollen im Dorfkern von Bütschwil sowie entlang der Hauptstrasse lediglich Kleingewerbe und Büroräume etc. angesiedelt werden. In Ganterschwil sind Dienstleistungsbetriebe sowie wohnverträgliches Gewerbe lediglich entlang der Toggenburger- und Letzistrasse vorzusehen.

5.1.2 Siedlungsentwicklung

Bei den im Richtplan bezeichneten Arealentwicklungsgebieten handelt es sich um grössere unbebaute und bebaute Areale im Baugebiet, welche für die bauliche Entwicklung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil in den nächsten Jahren von grosser Bedeutung sind. Sie bilden die grössten Nutzungsreserven der Gemeinde. Für die bezeichneten Gebiete ist die Baureife mit aktiver Planungshilfe seitens der Gemeinde zu fördern. Es soll mit einer aktiven Bodenpolitik seitens der Gemeinde oder auch mittels Planungsvereinbarungen gegen eine Hortung entsprechender Gebiete entgegengewirkt werden. Dies speziell im Arealentwicklungsgebiet Grämigen, für welches eine vertragliche Überbauungsfrist von 5 Jahren festgelegt werden soll. Bei nicht Einhaltung der Frist soll eine Auszonung angestrebt werden. Wird in der Folge das Gebiet ausgezont, soll die Fläche an einem raumplanerisch sinnvollen Ort wieder der Bauzone zugeführt werden.

In den Nachverdichtungsgebieten sollen punktuelle Aufzonungen, Sondernutzungsplanpflichten und Baulandmobilisierungsmassnahmen geprüft werden. Es sollen somit Anreize für Erneuerungsmassnahmen geschaffen werden. Da die Nachverdichtungsgebiete oftmals an Ortsbildschutzgebiete angrenzen, muss der Umgebung bei baulichen Entwicklungen eine spezielle Beachtung geschenkt werden. Ebenfalls sind in Nachverdichtungsgebieten der Umgebungsschutz von Einzelschutzobjekten entsprechend zu beachten.

Bei den Baulandreduktionsgebieten handelt es sich um Flächen, welche aufgrund einer ungenügenden Erschliessung, fehlenden Verfügbarkeit oder wegen nicht raumplanerisch sinnvoller Bauzonenabgrenzung sich für eine Überbauung nicht eignen. Die Flächen welche ausgezont werden, sollen an einem geeigneteren Ort der Bauzone wieder zugeführt werden.

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil hat gemäss dem Gemeindeportrait keine Option das Siedlungsgebiet in den nächsten 15 Jahren zu erweitern. Der Richtplan reicht jedoch weiter als 15 Jahre in die Zukunft. So sind trotzdem Siedlungserweiterungsgebiete im Richtplan definiert, welche in unterschiedliche Prioritäten unterteilt sind.

Bei der Wohngebietsreserve der 1. Priorität «Chrüz» handelt es sich nicht wirklich um eine Reservefläche. Das Gebiet ist bereits heute mit Mehrfamilienhäusern bebaut und befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Nichtbauzone Übriges Gemeindegebiet UeG. Da es im neuen Planungs- und Baugesetz diese Nichtbauzone nicht mehr gibt, werden im «Normalfall» die entsprechenden Gebiete der Landwirtschaftszone zugewiesen. In diesem speziellen Fall macht dies jedoch keinen Sinn, da es nicht das Ziel ist, dass Mehrfamilienhäuser der Landwirtschaftszone L zugewiesen werden. Das Gebiet Chrüz soll deshalb einer Wohn- und Gewerbezone zugeteilt werden, in welchem die Mehrfamilienhäuser eine Zonenkonformität erlangen.

Wohngebietsreserven der 2. Priorität sollen mittelfristig im Rahmen von Zonenabtauschen der Bauzone zugeführt werden. Es handelt sich dabei um die zentralen Gebiete Bahnhof Süd und Platten, welche sich in unmittelbarer Umgebung des Bahnhof von Bütschwil befinden, sowie das Gebiet Grund in Ganterschwil. Wohngebietsreserven der 3. Priorität dienen als langfristige Entwicklungsabsichten respektive Entwicklungsgebiete. Der Nachweis der Bedarfsfrage und der besonderen Zoneneignung ist zwingend zu erbringen. Die Arbeitsgebietsreserve Chrüz soll, wenn möglich im Rahmen von einer Zonenabtauschfläche der Gebiete Soor und Müliwies, ermöglicht werden. Im Zusammenhang mit einer Genehmigung eines Sondernutzungsplans auf dem Arbeitsgebiet im Gebiet Chrüz ist eine detaillierte Prüfung für eine neue Bushaltestelle notwendig.

5.1.3 Siedlungsqualität

Die Aufwertungsgebiete sind im Sinne der Siedlungsqualität zu erhalten. Es sollen lediglich massvolle Entwicklungen stattfinden. Werden Ersatzbauten erstellt sind diese auf die bauliche Umgebung abzustimmen. Die vorhandenen Strukturen und die Körnigkeit der Quartiere sollen bestehen bleiben.

Damit sollen die Ortsbilder intakt gehalten werden. Im kommunalen Richtplan sind Strukturierungsgebiete ausgeschieden worden, in welchen keine Verdichtung angestrebt werden. Bau- und Sanierungsprojekte sind zu überwachen und an erhöhte qualitative Anforderungen zu binden. So kann der Charakter der Quartiere erhalten werden.

Der Ortskern von Bütschwil ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft worden. Die Ortskerne in Ganterschwil und Dietfurt werden als Ortsbilder von kantonaler Bedeutung eingestuft. Als Ortsbild von kommunaler Bedeutung wird Kengelbach eingestuft. Die Schutzverordnung wird zurzeit überarbeitet und die ISOS Gebiete werden darin berücksichtigt. Die Ortsbildschutzgebiete sind auf den Schutzverordnungsentwurf abgestimmt und werden sobald die Schutzverordnung rechtskräftig ist, wenn notwendig überarbeitet. Bauliche Eingriffe sind frühzeitig mit der kantonalen Denkmalpflege zu besprechen.

Bedeutend bei der Verdichtung sind die qualitativen Aspekte. Identität des Ortes und Inventare sollen berücksichtigt, optimale Dichte eruiert, passende Nutzungen angesiedelt, gute Architektur eingefordert, Freiräume erhalten, Bodenpolitik genutzt und Vielfalt geschaffen werden. Für einen weichen Übergang von Siedlung zu Landschaft sind wo möglich die Siedlungsränder/-bereiche ökologisch und gestalterisch aufzuwerten. In den Ortskernen von Bütschwil und Ganterschwil sollen gezielt und punktuell qualitätsvolle Akzente gesetzt werden.

5.1.4 Nutzungsstruktur

Im Richtplan wird zwischen Gebieten unterschieden, welche das Potential zu Wohnnutzungen von niedrigen und mittleren Dichten aufweisen. Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden. So sind Gebiete, welche von einer Mischzone in eine Wohnzone umgezont werden sollen, bezüglich Lärm zu überprüfen. Mit Umzonungen soll eine klarere Nutzungsverteilung und damit ein klareres Siedlungsbild erreicht werden. Für die unbebauten Areale soll die Baureife und tatsächliche Verfügbarkeit durch gebietsbezogene Entwicklungsmassnahmen gefördert werden. Werden gewisse Gebiete nicht innerhalb von 10 Jahren nach der Kenntnisnahme des kommunalen Richtplanes überbaut, sollen Auszonungen in Erwägung gezogen werden, wobei die ausgezonten Flächen an einem raumplanerisch sinnvollen Ort wieder der Bauzone zugeführt werden soll. Weiter sind Gebiete ermittelt worden, welche sich als Mischzonen eignen. Umstrukturierungsmassnahmen sind auch für Gebiete für öffentliche Nutzungen vorgesehen. Die entsprechenden Gebiete sind teilweise im Rahmen der Revision des Zonenplans umzuzonen.

5.1.5 Sondernutzungsplanung

Mit Sondernutzungsplänen hat die Gemeinde bei der Überbauung grösserer Areale die Möglichkeit bei der Erschliessung, der Gestaltung und der Qualität der Überbauung mitzuwirken. So sind vier Entwicklungsgebiete mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagert worden. Bestehende Sondernutzungspläne sind alle 10 Jahre auf ihre Umsetzung respektive Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

5.2 Sachbereich Landschaft

Durch die Siedlungsentwicklung nach innen bleibt die Landschaft in ihrer Ausdehnung bestehen. Die Landschaft hat eine wichtige Funktion als Erholungsraum für die Bewohnerinnen und Bewohner von Bütschwil-Ganterschwil, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum für die Bewohnerinnen und Bewohner von Bütschwil-Ganterschwil und als Bewirtschaftungsfeld für die Landwirtschaft. Die unterschiedlichen Landschaftsansprüche und die Siedlungsentwicklung sind in der Richtplanung aufeinander abgestimmt.

5.2.1 Landwirtschaft / Wald

Im Richtplankapitel Landschaft sind Flächen aufgeführt, welche dem Landwirtschaftsgebiet zugeführt werden sollen. Dabei handelt es sich um übrige Gemeindegebietsflächen, welche nach neuem PBG nicht mehr möglich sind.

In der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sind gemäss Festsetzung des Kantons grosse Gebiete als ackerbaufähige Fruchtfolgeflächen ausgeschieden. Die Fruchtfolgefläche beanspruchen zahlreiche Flächen rund um das Siedlungsgebiet und lassen dadurch kaum eine Siedlungsentwicklung zu, ohne dass eine Interessensabwägung mit entsprechenden Ersatzflächen

notwendig wird. Die Fruchtfolgeflächen werden im kommunalen Richtplan behördenverbindlich festgesetzt.

Bütschwil-Ganterschwil liegt zusammen mit der Gemeinde Mosnang im Perimeter des Waldentwicklungsplan WEP 17 Altoggenburg. Gemäss dem kantonalen Richtplan ist dieser umzusetzen. So wurde für die Umsetzung ein Beschluss erarbeitet, welcher besagt, dass der Waldentwicklungsplan bei raumwirksamen Tätigkeiten, die im Einflussbereich des Waldes stehen, zu berücksichtigen sind.

5.2.2 Siedlungsfreiräume

Bütschwil-Ganterschwil verfügt aufgrund seiner Lage in der Hügellandschaft des Toggenburgs und an der Thur und Necker über ein sehr qualitätshohes, natürliches Erholungspotential. Innerhalb des Siedlungsgebiets bestehen lediglich wenige gesicherte Grün- und Freiflächen. Diese stehen aufgrund der Siedlungsentwicklung nach innen unter Druck und sind deshalb zu erhalten und zu sichern. Im Rahmen von Arealüberbauungen sind zusätzliche Freiflächen zu generieren. Freiflächen sollen ökologisch aufgewertet werden um als natürliche Lebensräume und Trittsteingebiete für Flora und Fauna gelten zu können. Ebenfalls sind die Strassenräume, wo möglich, punktuell mit Grünelementen zu versehen. Zudem soll die Dachbegrünung in Bütschwil-Ganterschwil gefordert und gefördert werden.

Ebenfalls sollen die bestehenden Freiflächen für die intensive Erholungsnutzung erhalten bleiben. Dazu zählen jegliche Sport- und Spielplätze. Weiter soll im Bereich der Pferdestallungen im Gebiet Soor eine zusätzliche Freihaltefläche Erholung für eine nicht gedeckte Pferdesportanlage (Allwetterplatz) ausgeschieden werden. Dabei sind entsprechende Abstände zum Gewässer und Wald zu berücksichtigen.

In Siedlungsnähe an der Thur soll im Bereich Platten der Uferbereich für Erholungssuchende sanft hergerichtet werden. Der Platz ist zu unterhalten, zu pflegen und insbesondere auch auf die BLN-Anforderungen abzustimmen.

Ebenfalls für Erholungssuchende soll der Zuckenmatt-Weiher und dessen Umgebung zugänglich gestaltet werden. Um die ökologischen Aspekte aber auch die Erholungsansprüche genügend abzudecken, ist ein Gesamtkonzept über das Gebiet zu erstellen. Soweit es mit dem Naturschutz zu vereinbaren ist, soll das Gebiet der Bevölkerung zugänglich gestaltet werden.

5.2.3 Gewässer und Naturgefahren

Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Ausscheidung des Gewässerraums für oberirdische Gewässer. Mit der Festlegung des Gewässerraums sollen folgende Funktionen gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe mit dem neuen Planungs- und Baugesetz den Gemeinden übertragen. Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil hat mit der Gewässerraumfestlegung bereits begonnen und sieht vor diese grundsätzlich über Sondernutzungspläne zu sichern. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, diese mittels entsprechender Zonierung zu sichern. Davon wird jedoch vorerst abgesehen.

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil hat im Jahr 2016 ein Massnahmenkonzept Naturgefahren erarbeitet. Im Massnahmenkonzept wurden Gefährdungen bzw. Risiken ermittelt. Hochwasser, Rutschungen und Sturz sind für Bütschwil-Ganterschwil die grössten Risiken. Das Massnahmenkonzept ist entsprechend der Priorisierung der einzelnen Massnahmen umzusetzen. Ein besonderes Augenmerk ist den hoch priorisierten Massnahmen R35 und R36 (Rutschungen Dietfurt) zu schenken. Sie sind schnellstmöglich umzusetzen. Die Gemeinde hat erste Abklärungen bei den kantonalen Stellen vorgenommen.

5.2.4 Schutz

Für die Bereiche Natur und Landschaft werden die Ziele und Aufgaben im Wesentlichen durch den kantonalen Richtplan vorgegeben. Dieser definiert Vorranggebiete Natur und Landschaft, Lebensraumverbunde und Wanderkorridore. Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind in die Schutzverordnung einbezogen worden und werden anschliessend in den kommunalen Richtplan übernommen. Ebenfalls unter das Kapitel Schutz fällt der Grundwasserschutz. Die bestehenden Grünzonen resp. zukünftigen Freihaltezonen gemäss neuem Planungs- und Baugesetz PBG für Grundwasserschutz sind zu überprüfen. Gemäss kantonalem Richtplan sollen in rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen keine raumplanerischen Veränderungen vorgenommen werden, welche eine Erhöhung des Gefährdungspotentials zur Folge haben. Das mögliche Siedlungserweiterungsgebiet Platten in Bütschwil sowie das Verdichtungsgebiet Dorf kern «West» Ganterschwil befinden sich in einer Gewässerschutzzone S3. Von einer Erhöhung des Gefährdungspotential kann hierbei nicht die Rede sein. Das Verdichtungsgebiet ist bereits entsprechend bebaut. Eine Erhöhung der Dichte hat keinen Einfluss auf das Gefährdungspotential. Im Falle der möglichen zukünftigen Einzonung ist ebenfalls nicht davon auszugehen, dass es sich um eine Erhöhung des Gefährdungspotentials handelt, da es sich beim Einzonungsgebiet um eine niedrige Wohndichte handelt. Im Rahmen einer möglichen Einzonung ist dies genauer zu überprüfen.

5.3 Sachbereich Verkehr

Der Sachbereich Verkehr legt in erster Linie den Grundstein für eine möglichst siedlungs- und umweltverträgliche Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse fest. Dies mit dem Grundsatz eines rücksichtsvollen Neben- und Miteinander. Mit der Eröffnung der Umfahrungstrasse wurden die Dörfer Bütschwil und Dietfurt vom Durchgangsverkehr entlastet. Es werden bauliche und verkehrstechnische Massnahmen notwendig, um die bis anhin auf eine grosse Verkehrsmenge ausgelegte Ortsdurchfahrt aufzuwerten. Die flankierenden Massnahmen sind in Planung. Der Bereich Verkehr behandelt die Themen:

5.3.1 Individualverkehr

Die Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr soll sichergestellt werden. Wohngebiete hingegen sollen möglichst vom übermässigen motorisierten Verkehr geschützt werden. Für die Überprüfung des Strassennetzes soll ein Mobilitätskonzept erstellt werden, welches sämtliche Themen über Parkierung, Sicherheit Fuss- und Veloverkehr, Fuss- und Veloverkehrsnetz, Elektromobilität usw. behandelt. Erschliessungsrichtungspfeile geben bei unbebauten Arealen eine erste Idee, wie die Gebiete erschlossen werden. Gemäss dem neuen Planungs- und Baugesetz PBG hat die Gemeinde zusätzlich die Aufgabe ein Erschliessungsprogramm zu erlassen, um die Koordination von Siedlungsentwicklung und Verkehr sicherzustellen.

Für den motorisierten Individualverkehr, welcher noch immer zunimmt, sind genügend Parkierungsmöglichkeiten bereitzustellen. Dies vor allem bei ÖV-Knotenpunkten im Rahmen von «Park and Ride» sowie bei Freizeiteinrichtungen. Die Parkierungsthematik sollen im Rahmen des Mobilitätskonzeptes behandelt werden, insbesondere soll auch der Thematik der Verlagerung (MIV auf ÖV und FVV) und dessen Potential genügend Beachtung geschenkt werden. Es ist aufzuzeigen wie eine Verlagerung gefördert resp. gefordert werden kann.

5.3.2 Fuss- und Veloverkehr

Ziel der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist es, den Verkehr möglichst auf den Fuss- und Veloverkehr zu verlagern. Dafür ist ein lückenloses Fuss- und Veloverkehrsnetz notwendig. Bütschwil-Ganterschwil soll dafür die Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Rahmen des Mobilitätskonzeptes überprüfen und wo nötig ergänzen und so die Sicherheit erhöhen. Für den Fuss- und Veloverkehr steht die Erreichbarkeit des Zentrums, der Versorgungseinrichtungen, der ÖV-Haltestellen und der öffentlichen Einrichtungen im Vordergrund. Wichtig für den Fuss- und Veloverkehr sind zudem Infrastrukturen wie Veloabstellplätze. Dies insbesondere bei den Bahnhöfen Bütschwil und Dietfurt sowie im Kern von Ganterschwil im Zusammenhang mit Bike and Ride. Weitere Abstellplätze sind bei Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Die Abstellplätze sind diebstahlsicher auszugestalten. Für die Förderung des Tourismus und die Naherholung für die Bevölkerung von Bütschwil-Ganterschwil, prüft die Gemeinde zusammen mit der Gemeinde Lichtensteig ein Thurprojekt im Bereich Aueli.

5.3.3 Öffentlicher Verkehr

Bütschwil-Ganterschwil gilt als gut erschlossen. So weisen Bütschwil und Dietfurt eine ARE ÖV-Güteklasse C (mittelmässige Erschliessung) und D (geringe Erschliessung) auf. Ganterschwil liegt mit den Bushaltestellen in der Güteklasse D. Die Bahnhöfe Bütschwil und Dietfurt liegen an der Bahnstrecke Wil - Wattwil. Halbstündlich fährt ein Zug nach Wattwil respektive Wil - von dort sind Anschlussverbindungen nach Zürich, St.Gallen oder auch Rapperswil gewährleistet. Die bestehende Anschlussqualität an den öffentlichen Verkehr soll erhalten bleiben. ÖV-Haltestellen, insbesondere Bushaltestellen, sind so aufzurüsten, damit sie alters- und behindertengerecht sowie witterungsgeschützt ausgestattet sind. Trotz der guten ÖV-Erschliessung hat es noch Netzlücken. So ist beispielsweise die Sportanlage Breite nicht mit dem ÖV erschlossen. Eine weitere Lücke befindet sich im Inner- / Ausserfeld zwischen Bütschwil und Dietfurt. Die

Ortsteile Grämigen, Kengelbach und Langensteig sind nicht respektive nur schlecht am ÖV-Netz angeschlossen.

Die geplante Siedlungserweiterung Chrüz sieht eine Erweiterung des Arbeitsplatzgebiets vor. Das Gebiet Chrüz liegt exakt zwischen zwei Bushaltestellen mit den ÖV-Güteklassen D. Die Gehdistanz vom Gebiet Chrüz zum Bahnhof beträgt 850 m resp. rund 10 min. Zu den Bushaltestellen Hofwiesen und Engi beträgt die Gehdistanz rund 390 m resp. rund 5 min. Demnach würde bei einer Genehmigung eines zu erarbeitenden Sondernutzungsplans für das Arbeitsgebiet die Erschliessung als nicht ausreichend gelten. In diesem Zusammenhang ist deshalb eine detaillierte Prüfung für eine neue Bushaltestelle notwendig.

5.3.4 Verkehrssicherheit

Bei der Verlagerung des Individualverkehrs auf den Fuss- und Veloverkehr ist neben einem lückenlosen Fuss- und Veloverkehrsnetz, die Verkehrssicherheit von zentraler Bedeutung. Dafür soll Bütschwil-Ganterschwil im Rahmen des Mobilitätskonzepts die Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr überprüfen und wo nötig ergänzen resp. die Sicherheit erhöhen. Bei allen verkehrsplanerischen oder strassenbautechnischen Entscheiden und Massnahmen sind die Interessen und die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs genügend zu beachten. Den Sicherheitsbedürfnissen auf den Schulwegen soll besondere Beachtung geschenkt werden.

Verkehrsberuhigende Massnahmen wirken sich nicht nur auf die Verkehrssicherheit, sondern auch auf die Reduzierung von schädlichen und lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung und Lärm aus. So sind vor allem in den Wohnquartieren Massnahmen wie zum Beispiel Temporeduktionen oder sonstige verkehrsberuhigende Massnahmen zu prüfen. Als weitere Massnahme sind die Ortseinfahrten als wahrnehmbare Torsituationen / «Dorfeingangsmerkmale» auszugestalten.

5.3.5 Gestaltung im öffentlichen Raum

Mit den flankierenden Massnahmen soll die Durchfahrtsstrasse von Bütschwil und Dietfurt verkehrstechnisch und gestalterisch angepasst werden. Für Ganterschwil soll punktuell mit verkehrsberuhigenden Massnahmen und Bepflanzungen gearbeitet werden, um eine Aufwertung des Dorfes zu erreichen.

5.4 Sachbereich Infrastruktur

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die ausreichende Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen. Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil verfügt über eine sehr gute Infrastruktur in den verschiedenen Teilbereichen, welches es zu sichern und nach Bedarf zu entwickeln gilt. Der Bereich Infrastruktur beinhaltet die folgenden Themen:

5.4.1 Erschliessungsinfrastruktur

Bütschwil-Ganterschwil verfügt über eine zeitgemässe und gut unterhaltene Erschliessungsinfrastruktur. Beim Werkhof und der Feuerwehr ist daher kein Handlungsbedarf nötig. Hingegen läuft die Projektierung für einen Anschluss der ARA Ganterschwil an die ARA Bütschwil. Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse respektive der Umsetzung der flankierenden Massnahmen ist zu prüfen, ob Sanierungs- und Unterhaltungsmassnahmen bei der Kanalisation / Wasserleitungen respektive Strom usw. notwendig werden. Beim Bau neuer Leitungen, Unterhalt oder Neuerschliessungen ist dessen Koordination sicherzustellen. Es ist frühzeitig Bodenerwerb für mögliche Ausbauten zu sichern. Das Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen sieht Massnahmen für die Wasserversorgungssicherheit vor. Dabei ist ein Zusammenschluss des Zweckverbands Wasserversorgung Kirchberg-Bazenheid-Lütisburg und dem Versorgungsnetz Untertoggenburg angedacht. Dies wird in einem Richtplanbeschluss aufgenommen. Ebenfalls in den Richtplanbeschluss aufgenommen wurde die Überprüfung eines Zusammenschlusses der Wasserversorgungssysteme mit Lichtensteig, um die Versorgungssicherheit zu steigern.

5.4.2 Energie

Städte und Gemeinden spielen eine wesentliche Rolle in der schweizerischen Energiepolitik, da sie eine wichtige Vorbildfunktion für die Bevölkerung und Wirtschaft haben. Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil tritt als Energiestadt auf.

Das im Jahr 2015 durch «energietaal toggenburg» erstellte kommunale Energiekonzept wurde im Sommer 2022 überarbeitet und durch das «Energiekonzept 2030» abgelöst. Das Energiekonzept definiert die zwei Strategien «Energie sparen» und «Ausbau der Energieproduktion» (erneuerbare Energieproduktion) und zeigt spezifische Massnahmen für die Umsetzung auf. Im kommunalen Richtplan wird die Umsetzung des Energiekonzept für die Gemeinde verbindlich festgesetzt. Ebenso wird auf die wichtigsten Massnahmen der energetischen Anforderung an öffentliche und private Gebäude aufmerksam gemacht und entsprechend im Richtplan als Beschluss aufgenommen. Im Rahmen von Sondernutzungsplänen, Varianzverfahren und Landverkäufen der Gemeinde sind erhöhte energetische Anforderungen und Kriterien zu erstellen und zu verlangen. Zudem sind für energetische Sanierungen, Nutzung von Umweltwärme und Photovoltaikanlagen finanzielle Anreize zu prüfen. Weiter soll die Gemeinde auf umweltfreundliche Fahrzeuge setzen und entsprechend eine Vorbildfunktion einnehmen.

5.4.3 Öffentliche Bauten und Anlagen

Bütschwil-Ganterschwil hat im Jahr 2018 eine Schulraumplanung für die Primarschule erarbeitet. So konnte der Bedarf an zusätzlichem Schulraum nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang wurde in Bütschwil ein neues Schulhaus resp. Kindergarten gebaut. So kann der Bedarf an Schulraum vorerst abgedeckt werden. Die Schulraumplanung soll jedoch periodisch überprüft und wenn notwendig angepasst werden. Dabei sind zwingend auch die Schulwege zu analysieren und wo notwendig Massnahmen für die Sicherheit der Schulkinder zu erarbeiten.

In Bütschwil im Quartier Wolfen befindet sich das Oberstufenzentrum der Oberstufenschulgemeinde BuGaLu (Bütschwil-Ganterschwil und Lütisburg). Erweiterungsbedarf für die Oberstufenschule ist zurzeit nicht vorhanden. Wird zukünftig Bedarf für eine Erweiterung festgestellt, kann auf die unbebaute Parzelle südlich des Schulhauses zurückgegriffen werden.

Mit der Sportanlagen Breite weist Bütschwil ein breites Angebot an Sportanlagen auf, welches regional genutzt wird. Für das Hallenbad in Bütschwil bestehen Sanierungs- und Erweiterungsabsichten, welche in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen. Im Zusammenhang mit der Schulraumplanung ist das Angebot an Sportanlagen und -plätzen zu analysieren und wenn notwendig anzupassen.

In Bütschwil befindet sich das Seniorenzentrum Solino, welches älteren oder pflegebedürftigen Menschen Dienstleistungen wie stationären Aufenthalt mit Pflege, Betreuung und Vollpension, Mahlzeiten- und Fahrdienste sowie betreutes Wohnen anbietet. In der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil besteht zudem das Angebot der Spitex. Die Gemeinde verfügt zurzeit über ein ausreichendes Angebot, soll jedoch den Bedarf an altersgerechten Wohnraum stets beobachten und fördern.

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beherbergt zwei Arztpraxen. Diese sind im Zentrum von Bütschwil angesiedelt. Weiter befindet sich ebenfalls in Zentrum von Bütschwil eine Zahnarztpraxis. Das Angebot soll erhalten bleiben und wenn möglich erhöht werden.

Für die Bevölkerung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sind die Wege in die natürliche Landschaft und Naherholungsgebiete kurz. Das Angebot von Feuerstellen in der nahen Umgebung des Siedlungsgebiets besteht und mit der Thur und dem Necker ist zudem ein Naherholungsraum von sehr hoher Qualität vorhanden. Feuerstellen sind zu erhalten und die Anzahl soll bei Bedarf erhöht werden. Innerhalb des Siedlungsgebiets werden bei den Schul- und Sportanlagen öffentliche Kinderspielflächen zur freien Benutzung angeboten. Das Angebot soll laufend überprüft werden. Bei Änderungen an öffentlichen Kinderspielflächen ist zudem zu prüfen, ob ein Generationenspielplatz erstellt werden soll. Falls ein Bedürfnis dazu bestehen sollte, können die Spielflächen entsprechen altersübergreifend aufgerüstet werden. Zusätzlich befinden sich zwei Familiengartenareale in Bütschwil. Die Familiengärten Platten / Soor sowie Laufen sollen entsprechend erhalten bleiben und gesichert werden. Bei einer allfälligen Aufhebung eines Standortes bemüht sich die Gemeinde um Ersatzangebote an Familiengärten.

5.4.4 Schiessanlagen

Bis eine regionale Lösung des Schiessbetriebes gefunden und realisiert wurde, soll der Schiessbetrieb bei allen Anlagen erhalten bleiben. Im Rahmen des regionalen Entwicklungskonzepts ist mit den Nachbargemeinden eine Zusammenlegung der Schiessbetriebe zu prüfen.

5.4.5 Abbaugelände und Deponien

In Bütschwil besteht das Abbaugelände Gmeinmerk, welches von der Grob Kies AG betrieben wird. Der kantonale Richtplan sieht im Gemeindegebiet von Bütschwil-Ganterschwil fünf zusätzliche Standorte für Abbaugelände vor. Die zusätzlichen Standorte der Abbaugelände sollen geprüft werden. Bei fehlendem Bedarf soll diesbezüglich der kantonale Richtplan bereinigt werden.

Das Gebiet Ritzentaa eignet sich gut für eine Inertstoffdeponie, welches ein Fassungsvermögen von rund 400'000 Kubikmeter hat. Der kantonale Richtplan sieht im Gebiet eine Neuanlage mit Deponietyp A (sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial) vor. Am Standort Ritzentaa für die Deponie Typ A soll festgehalten werden.

6 Fazit

6.1 Vorgabe gemäss kantonalen Richtplan

Gemäss dem Gemeindeporträt des Kantons St.Gallen (vom 17. August 2017, AREG) liegt der zu erwartende Bevölkerungszuwachs in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil bis 2040 bei 279 Personen. Die Gemeindedichte beträgt heute bei 42 E/ha und liegt somit knapp unter der kantonalen Erwartungsdichte von 43 E/ha. Aufgrund der vorhandenen Kapazität in der bebauten und unbebauten Bauzone, hat die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil momentan keine Option das Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischzonen) zu erweitern (vgl. Gemeindeportrait).

Kennzahlen für Wohn- und Mischzonen (WMZ) gemäss Gemeindeportrait Bütschwil-Ganterschwil:

Bevölkerung 2016:	4'688 Einwohner
Bevölkerung in WMZ 2016:	3'688 Einwohner
erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040:	279 Einwohner
erwartete Bevölkerung in WMZ 2040:	3'967 Einwohner
Gemeindedichte 2013:	42 Einwohner / ha
Erwartungsdichte:	43 Einwohner / ha
Zonenfläche unbebaut:	7.3 ha
Kapazität bebaute Fläche:	184 Einwohner
Kapazität unbebaute Fläche:	316 Einwohner
Kapazität total:	500 Einwohner
Option / Reduktion Siedlungsgebiet:	0.0 ha

Siedlungserweiterungsmöglichkeiten werden künftig durch den kantonalen Richtplan für die Dörfer definiert und beschränkt. Mit dem kantonalen Richtplan wird somit eine Siedlungsverdichtung nach innen gefordert. Die Erwartungsdichte gemäss dem Gemeindeporträt des Kantons St.Gallen (vom 17. August 2017, AREG) liegt in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil bei 43 E/ha. Im Jahr 2013 lag diese noch leicht darunter bei 42 E/ha. Die Gemeinde muss aufzeigen, wie die Siedlungsverdichtung nach innen aussieht und wie der erwartete Bevölkerungszuwachs innerhalb des Siedlungsgebiets untergebracht werden kann. Dafür hat die Gemeinde die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet, welche in den kommunalen Richtplan miteingeflossen ist.

6.2 Umsetzung gemäss kommunaler Richtplanung

6.2.1 Siedlungsentwicklung nach innen

Der Nachweis einer angemessenen Siedlungsentwicklung nach innen ist Voraussetzung für die Genehmigung einer Ortsplanungsrevision und darüber hinaus für die Möglichkeit der Erweiterung der Bauzonen. Die Gemeinde hat daher darzulegen, wo und in welchem Ausmass Nutzungsreserven in den Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Abfolge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren und/oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen.

Diese für den Innenentwicklungsprozess notwendigen Arbeitsschritte sind in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil stufengerecht durchgeführt worden. In der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind fundierte Analysen zur Siedlungsstruktur, Einwohnerdichten, Bau- und Freiraumstruktur sowie zur gesamtörtlichen Entwicklung der Gemeinde gemacht. Daraus wurden gebietsspezifische Strategieansätze abgeleitet und im Strategieplan festgelegt. Sie bilden die Grundlage für die in der Richt- und Rahmennutzungsplanung festgelegten Regelungen und Rahmenbedingungen.

Umnutzungsgebiete

Wohn- und Mischnutzung:

Im Bereich der Wohnnutzung sind kurzfristig folgende Um- / Aufzonungen geplant:

Gebietsbezeichnung	Richtplanabschluss	Zonenkürzel best.	Zonenkürzel neu	Fläche	Kapazität Einwohner
Hörnlistrasse Ganterschwil	S 5.1.1	WG2	W2	0.85 ha	15 E
Mosnanger- / Oberdorfstrasse	S 5.2.1	W2	W3	0.35 ha	25 E
Dorfkern Ost Ganterschwil	S 5.2.1	W2	W3	0.55 ha	15 E
	S 5.2.1	Oe BA	W3	0.30 ha	25 E
			Total:	2.05 ha	80 E

Durch die Umzonungen in reine Wohngebiete entstehen zusätzliche Einwohnerkapazitäten. Für die Berechnung der Einwohnerkapazitäten werden die Flächen mit den durchschnittlichen Dichten der Zonen multipliziert und die bestehende Einwohnerzahl abgezogen. Dadurch entsteht eine Kapazität von rund 80 zusätzlichen Einwohnern.

Im Bereich der Mischnutzung sind kurzfristig folgende Um-, Auf- und Abzonungen geplant:

Gebietsbezeichnung	Richtplanabschluss	Zonenkürzel best.	Zonenkürzel neu	Fläche	Kapazität Einwohner
ehem. Kleiderfabrik Ganterschwil	S 5.3.1	GI A	WG2	0.55 ha	10 E
Grund Ganterschwil	S 5.3.1	W2	WG2	0.15 ha	0 E (Gewerbenutzung vorgesehen)
Gewerbepark Ost Dietfurt	S 5.3.1	GI A	WG3	0.50 ha	20 E
Areal Brockenstube Dietfurt	S 5.3.1	GI A	WG3	0.35 ha	10 E
Ottilienstrasse	S 5.3.1	GF	K15	0.08 ha	5 E
Giessenweg	S 5.3.1	WG2	WG3	0.90 ha	10 E
Platten	S 5.3.1	WG3	WG2	0.12 ha	0 E
Total:				1.40 ha	55 E

Durch die Umzonungen in Mischgebiete entstehen ebenfalls zusätzliche Einwohnerkapazitäten. Die Berechnungen erfolgten analog der Berechnung der Kapazitäten in Wohngebieten. Dadurch entsteht eine zusätzliche Kapazität von rund 55 zusätzlichen Einwohnern.

Arealentwicklungsgebiete

Das Raumplanungsgesetz verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden und schafft zusammen mit dem Planungs- und Baugesetz die rechtliche Grundlage der Hortung von Bauland entgegenzuwirken. Mit den Arealentwicklungsgebieten werden grössere Areale im Baugebiet (überbaut oder unüberbaut) ausgeschieden, welche für die bauliche Entwicklung der nächsten Jahre eine besondere Bedeutung aufweisen und ein spezielles Potenzial besitzen oder einen besonderen Planungsbedarf erfordern. Für diese Gebiete besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer geordneten, qualitätsvollen Bebauung und einer zweckmässigen Erschliessungslösung.

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil setzt sich bei Arealentwicklungsgebieten mit einer aktiven Planung (z.B. Beteiligung an Varianzverfahren, Erschliessungsstudien, Erschliessungsvereinbarungen, Testplanungen, Sondernutzungspläne, aktive Bodenpolitik) ein. Gebietsbezogene Massnahmen sollen die Baureife und die tatsächliche Verfügbarkeit in den entsprechenden Gebieten fördern.

In den Arealentwicklungsgebieten bestehen hohe Einwohnerkapazitäten, da die Areale oftmals noch unbebaut und nur schlecht genutzt sind. Oftmals befinden sich diese Gebiete sehr zentral. Die Gemeinde ist interessiert, dass diese Arealentwicklungsgebiete mit hohen baulichen Dichten entwickelt werden können.

Gebietsbezeichnung	Richtplanbeschluss	Zonenkürzel	Fläche	Kapazität Einwohner
Neudietfurt	S 3.1.1	W2, W3, WG2, WG3	2.10 ha	75 E
Kollerswiese Bütschwil	S 3.1.1	K3 (SNP)	0.80 ha	130 E
Aufeld Bütschwil (exkl. Umnutzungsgebiet Giessenweg)	S 3.1.1	K3	2.55 ha	45 E
Buech / Sonnentäl Ganterschwil	S 3.1.1	W2	0.80 ha	30 E
Zentrum West Ganterschwil	bereits berücksichtigt in Umnutzungsgebiete «Wohnen»			
Feldeck Dietfurt	S 3.1.2	W3	0.60 ha	50 E
Grämigen	S 3.1.3	W2	0.40 ha	15 E
Total:			7.25 ha	345 E

In den Arealentwicklungsgebieten besteht eine zusätzliche Einwohnerkapazität von rund 345 Einwohner. Für die Berechnung der Kapazitäten werden die Flächen mit den durchschnittlichen Dichten der Zonen multipliziert und die bestehende Einwohnerzahl abgezogen.

Die erforderliche Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist besonders in den Arealentwicklungsgebieten zu beachten. Bei Arealentwicklung ist die Verkehrsqualität des umliegenden Strassennetzes zu überprüfen. Es ist zu prüfen, ob Arealentwicklungen einen negativen Einfluss auf den Verkehrsfluss in den betroffenen Quartieren mit sich bringen. Wird die Verkehrsqualität als kritisch eingestuft, dann sind entsprechende Verkehrsgutachten und Mobilitätskonzepte zu erstellen. Dabei sind die Modal-Split-Ziele des Kantons zu beachten und wenn möglich zu berücksichtigen, welche sich im Bütschwil-Ganterschwil bei rund 50% MIV / 50% ÖV, Fuss- und Veloverkehr befinden.

Die Arealentwicklungsgebiete befinden sich, mit Ausnahme des Gebiets in Grämigen sowie des Gebiets Buech / Sonnentäl in Ganterschwil, in den ÖV-Güteklassen C und D. ÖV-Güteklassen A und B sind innerhalb der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil nicht vorhanden. Aufgrund der zwei Bahnhöfe und zahlreichen Busverbindungen, wird die Erschliessungsgüte in den Ortsteilen Bütschwil, Ganterschwil und Dietfurt als gut eingestuft.

Durch den Bau der Umfahrungsstrasse Bütschwil und Dietfurt hat sich die Verkehrsqualität innerhalb dieser zwei Ortsteile massiv verbessert und liegt auf der Landstrasse (Kantonsstrasse) nun deutlich unter 10'000 FZ. Der DTV auf dem übergeordneten Strassennetz in Ganterschwil liegt ebenfalls unter 10'000 FZ. Eine Verkehrserhebung an diversen Standorten in Bütschwil im Sommer 2021, knapp ein Jahr nach der Eröffnung der Umfahrungsstrasse, ergab auf der Ortsdurchfahrt (Land- / Wilerstrasse) einen DTV¹ von rund 6'000 Fz. Auf der Ottilienstrasse wird ein DTV von 2'600 Fz. gemessen. An der Mosnangerstrasse ergaben die Messungen einen DTV

¹ durchschnittlicher täglicher Verkehr

von 3'100 Fz. und an der Langenrainstrasse einen DTV von 1'800 Fz. Aufgrund der stark zurückgegangenen Verkehrszahlen im Dorf Bütschwil, wird die Verkehrsqualität des angrenzenden Strassennetzes somit als unkritisch eingestuft.

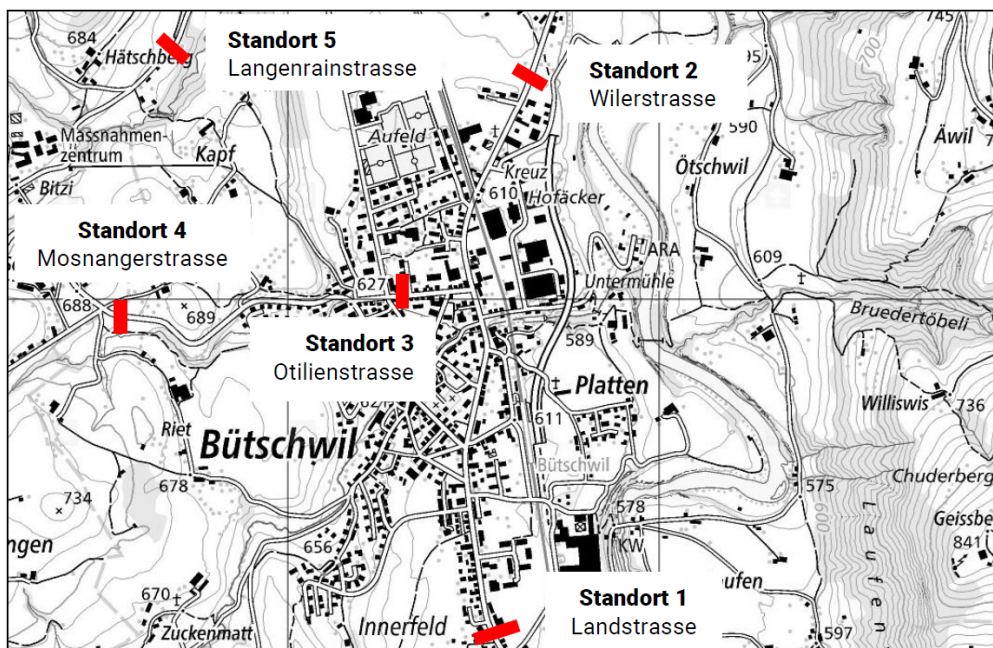


Abbildung 2: Standorte Messungen Verkehrsmengen; Verkehrserhebung Bütschwil, R+K Büro für Raumplanung
AG, dat. 10.09.2021

Im Rahmen der Richtplanung sind, aufgrund der Grössen der Arealentwicklungsgebiete und die Bewertung des Verkehrsqualität des umliegenden Strassennetzes als unkritisch, noch keine spezifischen Massnahmen notwendig.

Nachverdichtungsgebiete

Das Entwicklungspotential der Weiterentwicklungsgebiete aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen soll ausgeschöpft werden. Die Gemeinde bemüht sich mittels Grundeigentümergegesprächen um die Baulandmobilisierung, unterstützt die Grundeigentümer bei Fragen bezüglich der Erschliessung und bietet Bauberatungen an. Mit der Förderung von punktueller Verdichtung in diesen Gebieten, wird der haushälterischen Bodennutzung Rechnung getragen. Die Nachverdichtungsgebiete grenzen oftmals an Ortsbildschutzgebiete. Bei baulichen Entwicklungen in den Nachverdichtungsgebieten ist der baulichen Umgebung und insbesondere den Ortsbildschutzgebieten die notwendige Beachtung zu schenken.

6.3 Kurzfristige Einzonungen / Auszonungen

6.3.1 Kurzfristige Einzonung Chrüz

Das Gebiet Chrüz liegt in der Zone «Übriges Gemeindegebiet» UeG. Diese Zonenart gibt es nach neuem Planungs- und Baugesetz PBG nicht mehr. Alle Übrigen Gemeindegebiete sollen nun entweder der Landwirtschafts- oder der Freihaltezone zugewiesen oder denn eingezont werden.

Ein Teil des Übrigen Gemeindegebiets ist seit ca. 1970 bereits mit drei Wohnhäusern (2 MFH / 1 EFH) überbaut. Dieses Teilgebiet soll nun in eine Wohn- und Gewerbezone WG2 eingezont werden, damit die Wohnbauten nicht in der Landwirtschaft zu liegen kommen. Dies obwohl die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil gemäss Gemeindeportrait keine Option hat, das Siedlungsgebiet zu erweitern. Durch die Einzonung entsteht jedoch keine massgebende zusätzliche Kapazität. Für die Berechnung der Einwohnerkapazität wird die Fläche mit der durchschnittlichen Dichte der Zone multipliziert und die bestehende Einwohnerzahl abgezogen. Da das Gebiet bereits eine höhere Dichte als die durchschnittliche Dichte der Wohn- und Gewerbezonon in Bütschwil-Ganterschwil aufweist, sind je nach Entwicklung des Gebiets nur geringe zusätzliche Einwohner zu erwarten. Die entsprechenden Wohnbauten im Siedlungsgebiet resp. am Siedlungsrand der Landwirtschaftszone L zuzuordnen ist raumplanerisch nicht sinnvoll. Die restliche Fläche des übrigen Gemeindegebiets soll im Rahmen von Zonenabtauschflächen dem Arbeitsgebiet zugewiesen werden. Für die durch das geplante Vorgehen tangierten Fruchtfolgefächern sind Ersatzflächen zu suchen und zu sichern.

Für eine Einzonung muss ein Lärnmachweis erbracht werden. Für die Wohn- und Gewerbezonon gilt die Empfindlichkeitsstufe III. Die massgebende Empfindlichkeitsstufe (ES) ist von der im Zonenplan ausgeschiedenen Nutzungszone abhängig und wurde mit der Nutzungsplanung parzellenscharf und eigentümerverschbindlich festgelegt. Gemäss Baureglement und Zonenplan der Gemeinde bzw. Anhang 3 LSV «Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm» gelten die Belastungsgrenzwerte gemäss folgender Tabelle.

Nutzungszone	ES	Planungswert		Immissionsgrenzwert	
		Lr Tag ² [dB(A)]	Lr Nacht [dB(A)]	Lr Tag [dB(A)]	Lr Nacht [dB(A)]
Wohn- und Gewerbezonon	III	60	50	65	55

Abbildung 3: Empfindlichkeitsstufe mit Belastungsgrenzwerten

Für die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonon für lärmempfindliche (Wohn-)Gebäude (Zimmer gegenüber der Wilerstrasse) gelten die Planungswerte. Für die Lärmberechnung wurden die Verkehrsmengen aus der Verkehrserhebung, dat. 10.09.2021 - R+K Büro für Raumplanung AG, verwendet, bei welcher ein durchschnittlicher täglicher Verkehr DTV von rund 6'000

² Zeitraum Tag Strassenverkehrslärm: 06:00 – 22:00 Uhr

Fz / Tag gemessen wurde. Gemäss der Berechnung können die Planungswerte entlang der Wilerstrasse nicht eingehalten werden. Am Tag sind die Planungswerte bei den Zimmern im Erdgeschoss um rund 3.5 dB und in der Nacht um rund 2.1 dB überschritten. Bei den Ermittlungspunkten handelt es sich bei den Zimmern um lärmempfindliche Räume.

Ermittlungsstandort	Fassade	Stockwerk	Lärmquelle	Lr ger. [dB(A)]	Wohnräume			
					massgebender BGW [dB(A)]			Lr ./ BGW [dB(A)]
Tag								
EP1	Ost	EG	Wilerstrasse	63.5	PW	ES III	60	3.5
EP2	Ost	1. OG	Wilerstrasse	63.1	PW	ES III	60	3.1
Nacht								
EP1	Ost	EG	Wilerstrasse	52.1	PW	ES III	50	2.1
EP2	Ost	1. OG	Wilerstrasse	51.7	PW	ES III	50	1.7

Lr ger.	gerechneter Beurteilungspegel	IGW	Immissionsgrenzwert
BGW	Belastungsgrenzwert	EG	Erdgeschoss
Lr ./ BGW	Grenzwertüberschreitung	OG	Obergeschoss
ES	Empfindlichkeitsstufe		

Abbildung 4: Berechnungstabelle Lärm - Einzonung Chrüz

Da es sich jedoch um bestehende Bauten handelt, welche auch in einer Landwirtschaftszone entsprechend den gleichen Lärmbelastungen ausgesetzt ist, soll an der Einzonung festgehalten werden. Das Gebiet soll im Zonenplan entsprechend mit der Überlagerung Planungswert gekennzeichnet werden. Sobald zukünftig ausserhalb der Bestandesgarantie erweitert oder neu gebaut wird, ist der Planungswert einzuhalten. Somit kann mit der Einzonung eine Verbesserung der Lärmsituation erreicht werden.

Das Gebiet Chrüz liegt exakt zwischen zwei Bushaltestellen mit den ÖV-Güteklassen D. Die Gehdistanz vom Gebiet Chrüz zum Bahnhof beträgt 850 m resp. rund 10 min. Zu den Bushaltestellen Hofwiesen und Engi beträgt die Gehdistanz rund 390 m resp. rund 5 min.

Im Zusammenhang mit einer Genehmigung eines Sondernutzungsplan auf dem Arbeitsgebiet im Gebiet Chrüz ist eine detaillierte Prüfung für eine neue Bushaltestelle notwendig (siehe Kapitel 5.3.3).



Abbildung 5: Darstellung Gehdistancen zu den Bushaltestellen, Grundlage: www.map.geo.admin.ch, ÖV-Güteklassen

Weiter sind von der Einzonung rund 3'700 m² Fruchtfolgeflächen betroffen. Für diese Flächen müssen spätestens im Rahmen der Einzonung Ersatzflächen gefunden und gesichert werden. Die Fruchtfolgeflächen haben gewisse Kriterien und Bodenqualitäten zu erfüllen.

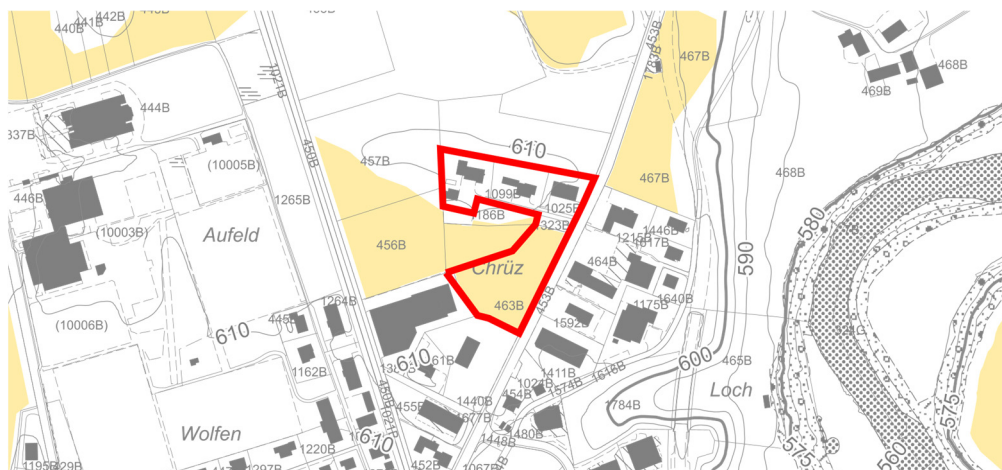
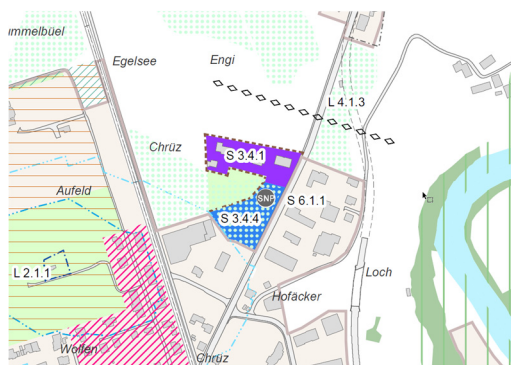


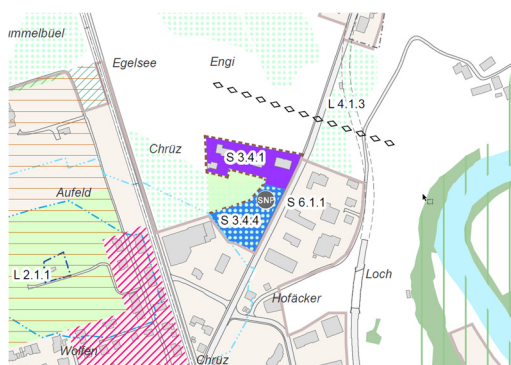
Abbildung 6: Fruchtfolgeflächen; www.geoportal.ch

Mit den beiden Einzonungen wird eine klare Siedlungsabgrenzung zur Landschaft hin sowie auch eine klare Ortseinfahrt geschaffen. Mit der Einzonung des bereits bebauten Gebietes soll vor allem auch bewirkt werden, dass keine Mehr- und Einfamilienhäuser in der Landwirtschaftszone zu stehen kommen. Zusätzlich soll in diesem Quartier auf der Landstrasse eine neue Bushaltestelle entstehen, um die Erschliessungslücke im Öffentlichen Verkehr zu schliessen (siehe Kapitel 5.3.3).



Chrüz (Wohnen) (Bütschwil)

Richtplannummer	S 3.4.1
Fläche:	4'660 m ²
Rechtskräftige	übriges Gemeinde-
Bauzone:	gebiet UeG
Einzonung in:	Wohn- und Gewer-
	bezone



Chrüz (Arbeit) (Bütschwil)

Richtplannummer	S 3.4.4
Fläche:	4'000 m ²
Rechtskräftige	übriges Gemeinde-
Bauzone:	gebiet UeG
Einzonung in:	Arbeitszone

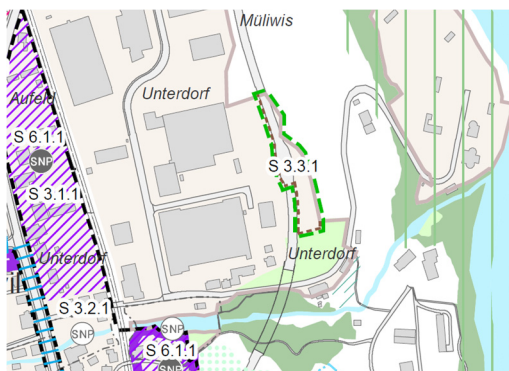
6.3.2 Kurzfristige Auszonungen Soor und Müliwies

In den Gebieten Soor und Müliwies sollen Flächen der Industriezone I A und der Gewerbe- und Industriezone GI A ausgezont werden. Die Flächen eignen sich aufgrund der Umfahrungsstrasse nicht mehr für eine geeignete Entwicklung in den entsprechenden Zonen. Die Fläche von rund 4'200 m² soll an einem geeigneteren Ort (vorgesehen im Gebiet Chrüz) der Arbeitszone zugeführt werden.



Soor (Bütschwil)

Richtplannummer	S 3.3.1
Fläche:	3'944 m ²
anrechenbar als Kompensationsfläche ³ :	2'600 m ²
rechtskräftige Bauzone:	Industriezone I A
Auszonung in:	Landwirtschaftszone L



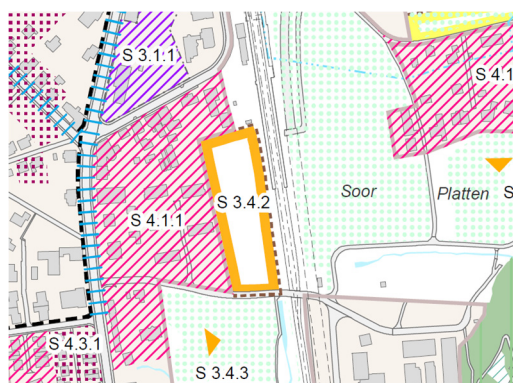
Müliwies (Bütschwil)

Richtplannummer	S 3.3.1
Fläche:	1'885 m ²
anrechenbar als Kompensationsfläche ³ :	1'600 m ²
rechtskräftige Bauzone:	Gewerbe-, Industriezone GI A
Auszonung in:	Landwirtschaftszone L

³ Exkl. der Flächen, welche bereits durch den Bau der Umfahrungsstrasse genutzt wurden.

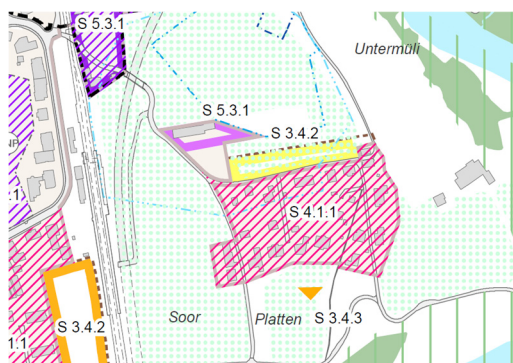
6.4 Planungsabsicht «Einzonungen»

Die Gebiete Bahnhof Süd und Platten in Bütschwil sind als mittelfristig geplante Einzonungsgebiete vorgesehen. Diese sollen bei Bedarf in 5 bis 10 Jahren im Rahmen von flächengleichen Kompensationen der Bauzone zugeführt werden. Beide Gebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe beim Bahnhof Bütschwil und sind somit gut erschlossen. Diese Gebiete eignen sich gut für eine zukünftige Wohnentwicklung.



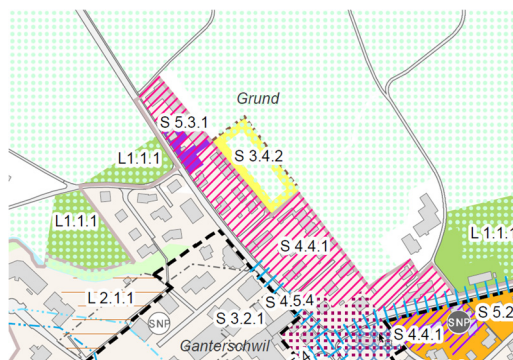
Bahnhof Süd (Bütschwil)

Richtplannummer	S 3.4.2
Fläche:	7'261 m ²
Rechtskräftige	übriges Gemeindegebiet
Bauzone:	
Einzonung in:	Wohnnutzung mittlere bis höhere Dichte



Platten (Bütschwil)

Richtplannummer	S 3.4.2
Fläche:	3'824 m ²
Rechtskräftige	Landwirtschaftszone
Bauzone:	L
Einzonung in:	Wohnzone W2

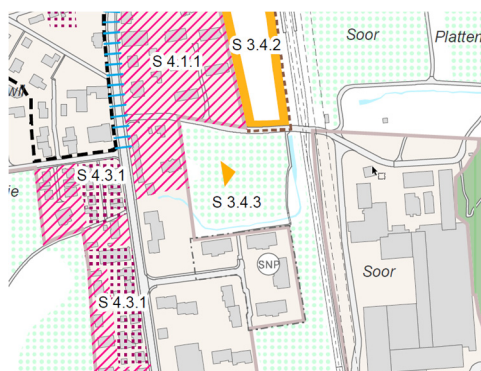


Grund (Ganterschwil)

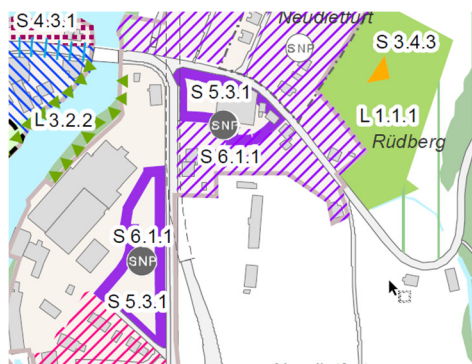
Richtplannummer	S 3.4.2
Fläche:	3'430 m ²
Rechtskräftige	Landwirtschaftszone
Bauzone:	L
Einzonung in:	Wohnzone W2

6.5 Langfristige Siedlungserweiterungsgebiete

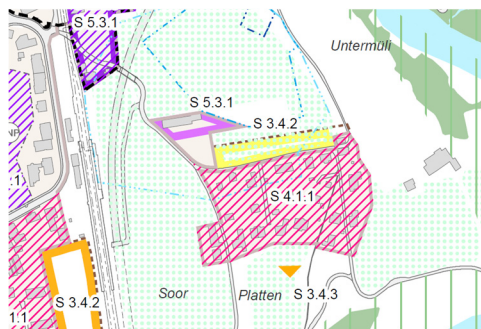
Der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil kann, ohne einen flächengleichen Bauzonenabtausch vorzunehmen, in den nächsten 15 Jahren kein neues Bauland einzonen. Der Richtplanhorizont beläuft sich auf rund 25 Jahre. Wird in der nächsten Revision der Ortsplanung der Nachweis erbracht, dass für die folgenden 15 Jahre zusätzliches Bauland notwendig wird, dann sollen die im Richtplan definierten Wohngebietsreserven der 3. Priorität (Innerfeld und Platten in Bütschwil sowie Neudietfurt) geprüft werden. Die langfristigen Entwicklungsreserven zeigen potentielle Gebiete auf. Sie sollen der Gemeinde in ihrer Zukunft eine Planungsflexibilität gewährleisten. Die Gebiete sind im Bedarfsfall dann zumal mit den übergeordneten Rahmenbedingungen zu vergleichen und bedarfsgerecht zu entwickeln.



Innerfeld Bütschwil



Neudietfurt



Platten Bütschwil

7 Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung wurde auf einer eigens dafür erstellten Informationshomepage über den Stand der Planung informiert und erhielt die Möglichkeit zur Stellungnahme mittels E-Mitwirkung. Innert der gesetzten Frist von 12. November 2020 zum 10. Dezember 2020 gingen 22 Textrückmeldungen zu einzelnen Punkten der Richtplanung und der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen ein. Die Eingaben wurden beantwortet und ein anonymer Mitwirkungsbericht (vgl. Anhang) wurde auf der Informationshomepage aufgeschaltet.

Die Nachbargemeinden Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Neckertal, Lütisburg und Mosnang wurden über die Inhalte der kommunalen Richtplan benachrichtigt und zu Stellungnahme im Rahmen der E-Mitwirkung eingeladen.

8 Kantonale Vorprüfung

8.1 Abhandlung des Umgangs mit der Kantonalen Vorprüfung

Der kommunale Richtplan wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen zur Vorprüfung zugestellt. Dieses hat mit dem Schreiben vom 08. Oktober 2021 zum Richtplan Stellung genommen.

Thema / Kapitel	Inhalt / Umgang
Planungsbericht - Abstimmung Siedlung und Verkehr	a) Wanderwege, Velowege und MTB Wege sind zusammen mit dem Fuss-, Wander- und Radweg Plan abzustimmen, so dass beide Dokumente dasselbe Netz zeigen. → Wurde dementsprechend angepasst. b) Wanderwege kantonal und regional in eine Kategorie zusammenfassen (zusätzlich dazu gibt es das kommunale Netz). → Wurde dementsprechend angepasst. c) Berücksichtigung E-Bikes und Velos mit Anhänger bei Abstellplätzen fehlt. → Kenntnisnahme. Die Gemeinde geht davon aus, dass E-Bikes zuhause geladen werden. Der Platz für Anhänger sei mehrheitlich bereit gegeben.

	d) Fuss- und Veloverkehr (FVV) sind als separate Verkehrsträger zu betrachten. Der Begriff «Langsamverkehr» ist zu vermeiden. → Wurde dementsprechend angepasst. e) Bei Einzonung Gebiet Chrüz werden kantonale Anforderungen bezüglich ÖV-Erschliessungsgüte nicht erfüllt. Auf Einzonung ist zu verzichten oder neue Bushaltestelle Chrüz ist zu errichten. → Die erforderliche ÖV-Güteklasse wird beim entsprechenden Gebiet sehr knapp nicht erfüllt. Die Gehdistanz vom Gebiet Chrüz zum Bahnhof beträgt 850 m resp. rund 10 min. Zur Bushaltestelle Hofwiesen beträgt die Distanz rund 350 m resp. rund 4 min. Zudem hat es keine Steigungen dazwischen. Aus Sicht der Gemeinde ist es nicht richtig, sich lediglich auf die Kreise der ÖV-Güteklassen zu verlassen, da diese die Topografie und die konkreten Gehdistancen nicht berücksichtigen. Stattdessen bilden sie lediglich die Luftlinien dar. So kann es sein, dass ein Gebiet an einem Hang mit «ehrlichen» Gehdistancen von 800 m und rund 10 min sowie einer Höhendifferenz von 50 m zur nächsten Bushaltestelle noch in einer ÖV-Güteklasse D liegt.
Planungsbericht - Gewässerraum	a) Das Planungsinstrument, mit welchem die Gewässerräume künftig rechtlich gesichert werden, ist in den Unterlagen zu wenig präzise beschrieben. → Wurde im Planungsbericht entsprechend erläutert.
Planungsbericht - Fruchtfolgeflächen	a) Bei der Kompensationsregelung entspricht die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Beanspruchung nicht den Kriterien gemäss Merkblatt Kompensation FFF. → Wurde dementsprechend angepasst.
Planungsbericht - Kultur- und Ortsbildschutz	a) Nicht nur Ortsbildschutzgebiete, sondern auch Einzelschutzobjekte sind gemäss Schutzverordnung der Gemeinde zu berücksichtigen. Im Sinne des Umgebungsschutzes (Einzelobjekte), ist zu beachten, dass in dessen Umgebung nur rücksichtsvoll gebaut werden darf und erhöhte Anforderungen an die Gestaltung und Materialisierung gestellt sind. → Wurde dementsprechend angepasst.
Planungsbericht - Naturgefahren	a) Die zu prüfende Freihaltefläche in Grämigen (gem. Massnahmenkonzept Naturgefahren) wurde nicht weiterverfolgt. Sofern weitere Auszonungen in Betracht gezogen werden, könnte dieses Gebiet nochmals geprüft werden.

	→ Die Freiflächen in Grämigen gemäss dem Massnahmenkonzept Naturgefahren wurden bereits umgesetzt. Weitere Auszonungen in Grämigen sind vorerst nicht angedacht. b) Das Gebiet Dietfurt ist von «Rutschungen und Einsturz» betroffen. Die Fachstelle Naturgefahren des AWE macht darauf aufmerksam, dass diese Gebiete gesamthaft zu überprüfen und Massnahmen zu planen und umzusetzen sind. Bei den Gebieten mit der Hangproblematik Thur und Dietfurterbach sind in Anlehnung an das Massnahmenkonzept vor der Genehmigung des Zonenplans Massnahme zu treffen. → Kenntnisnahme; Die Gemeinde prüft entsprechend Massnahmen und setzt diese zeitgemäss um. c) Bei Neu- und Umzonungen in betroffenen Gebieten muss spätestens auf Stufe Nutzungsplanung detailliert beschrieben werden, welche Gefährdungen vorliegen und wie damit umgegangen wird. → Bei den vorgesehenen Einzonungsgebieten in den geringen und mittleren Gefahrenbereichen werden auf Stufe Nutzungsplanung entsprechende Aussagen gemacht.
Planungsbericht - Lärmschutz	d) Bei den bestehenden Gebäuden in der geplanten Einzonung Chrüz sind möglicherweise die Planungswerte entlang der Wilerstrasse überschritten (aufgrund Umfahrungsstrasse). Ein Nachweis, der zeigt, wie die Planungswerte eingehalten werden können und wie Schutzmassnahmen umzusetzen sind, ist notwendig. Im Zonenplan ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. → Die Planungswerte können teilweise nicht eingehalten werden. Da es sich jedoch um bestehende Bauten handelt, welche auch in einer Landwirtschaftszone entsprechend die gleichen Lärmbelastungen haben, soll an der Einzonung festgehalten werden. Das Gebiet soll im Zonenplan entsprechend mit der Überlagerung Planungswert gekennzeichnet werden. Sobald zukünftig ausserhalb der Bestandesgarantie erweitert oder neu gebaut wird, ist der Planungswert einzuhalten. Somit kann mit der Einzonung eine Verbesserung der Lärmsituation erreicht werden. e) Für Umzonung der Gebiete Hörnlistrasse, Platten, Giessenweg und Bütschwil Bahnhof Süd fehlt ein Nachweis der Einhaltung des Immissionsgrenzwerts ES II. Für erste Bautiefe ist es möglich, eine überlagernde Empfindlichkeitsstufe ES III zu prüfen. → Gemäss Strassenlärmbelastungskataster des Kantons St.Gallen kann im Gebiet Hörnlistrasse der Immissionsgrenzwert ES II eingehalten werden. Die Umzonungsgebiete Platten und Giessenweg sollen im Rahmen der Zonenplanungsrevision mit der überlagerten Empfindlichkeitsstufe ES III gekennzeichnet werden. Für das Einzonungsgebiet Bütschwil Bahnhof Süd

	sollen im Rahmen der Einzonung die entsprechenden Nachweise erbracht werden.
Planungsbericht - Grundwasserschutz	a) Gemäss kantonalem Richtplan sollen in rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen keine raumplanerischen Veränderungen vorgenommen werden, welche eine Erhöhung des Gefährdungspotentials zur Folge haben. → Die mögliche Einzonung im Gebiet Platten befindet sich in der Gewässerschutzzone S3. Ebenfalls in der Gewässerschutzzone S3 befindet sich das Verdichtungsgebiet in Ganterschwil. Bei diesen zwei Richtplaninhalten wird nicht davon ausgegangen, dass es eine Erhöhung des Gefährdungspotential zur Folge haben könnte. Die Einzonung wäre im Rahmen von Wohnnutzung niedriger Dichte.
Richtplankarte / Legende - Siedlung und Landschaft	a) Der Perimeter der gemeindeübergreifenden Fundstelle entspricht nicht dem Richtplan 20. → Wurde dementsprechend angepasst. b) Die Arbeitsgebietsreserve Chrüz ist entsprechend im zu Plan korrigieren. → Wurde dementsprechend angepasst. c) Die Umrisse der Grundwasserschutzzonen sind zu wenig deutlich sichtbar. → Der Richtplan wurde in ein neues Darstellungsmodell überführt. d) Legende: Unterschied zwischen Begriffen Baulandreduzierungsgebiet und Baulandreduktionsgebiet bzw. Ortskerngestaltung und Siedlungsgestaltung unklar. → Wurde dementsprechend angepasst. e) Gebiet Grämigen Ost Aufwertungsgebiet im Plan nicht richtig dargestellt (Schraffur fehlt). → Das Aufwertungsgebiet wurde im Beschluss gestrichen.
Koordinationsblätter (Richtplanbeschlüsse) - S 5.1.1 Siedlung	a) Das AREG fehlt bei einigen Richtplanbeschlüssen unter «Beteiligte». → Wurde dementsprechend ergänzt. b) Es soll stets die aktuelle Version der Planungsinstrumente verwendet werden (siehe Stand kantonaler Richtplan, PBG und RPG).

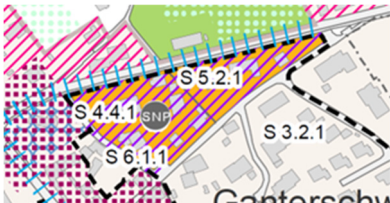
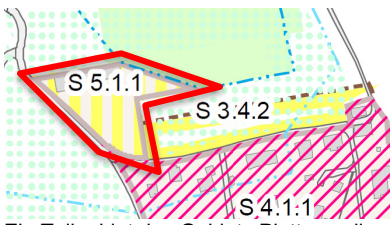
	→ Wurde dementsprechend angepasst. c) Als Erlassbehörde/Federführung werden die Begriffe «Ebene Bund» und «Ebene Kanton» empfohlen. → Wurde dementsprechend angepasst. d) S 2.1.2; Massnahmen gegen Baulandhortung generell verfolgen. → Wurde entsprechend präzisiert. e) S 2.2.1; Strategie in Wohngebieten, Formulierung Priorität 5 nicht verständlich. → Wurde entsprechend präzisiert. f) S 3.1.1; Arealentwicklungsgebiet Grämigen ist trotz Nähe zum Bahnhof eine periphere Randlage. Somit kaum für eine dichtere Bauweise und eine ortsbauliche Entwicklung geeignet. Auszonungen in diesem Gebiet überprüfen. → Auf eine weitere Auszonung in Grämigen wird vorerst verzichtet. g) S 3.4.1; Beachten der Erschliessung und Lärmschutzgesetzgebung im nördlichen Bereich des Gebiets Chrüz gemäss Vorgaben des Richtplans. Die Planungswerte können teilweise nicht eingehalten werden. Da es sich jedoch um bestehende Bauten handelt, welche auch in einer Landwirtschaftszone entsprechend die gleichen Lärmbelastungen haben, soll an der Einzonung festgehalten werden. Das Gebiet soll im Zonenplan entsprechend mit der Überlagerung Planungswert gekennzeichnet werden. Sobald zukünftig ausserhalb der Bestandesgarantie erweitert oder neu gebaut wird, ist der Planungswert einzuhalten. Somit kann mit der Einzonung eine Verbesserung der Lärmsituation erreicht werden. → Die erforderliche ÖV-Güteklasse wird beim entsprechenden Gebiet sehr knapp nicht erfüllt. Die Gehdistanz vom Gebiet Chrüz zum Bahnhof beträgt 850 m resp. rund 10 min. Zur Bushaltestelle Hofwiesen beträgt die Distanz rund 350 m resp. rund 4 min. Zudem hat es keine Steigungen dazwischen. Aus Sicht der Gemeinde ist es nicht richtig, sich lediglich auf die Kreise der ÖV-Güteklassen zu verlassen, da diese die Topografie und die konkreten Gehdistanzen nicht berücksichtigen. Stattdessen bilden sie lediglich die Luftlinien dar. So kann es sein, dass ein Gebiet an einem Hang mit «ehrlichen» Gehdistanzen von 800 m und rund 10 min sowie einer Höhendifferenz von 50 m zur nächsten Bushaltestelle noch in einer ÖV-Güteklasse D liegt. h) S 3.4.2; Mittelfristige Einzonungen am Bahnhof Süd, Platten (Bütschwil) und Grund (Ganterschwil) sollen, sobald Bedarf
--	--

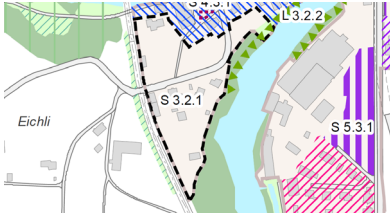
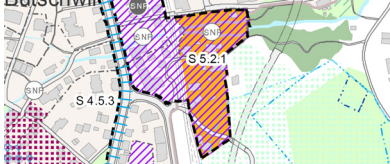
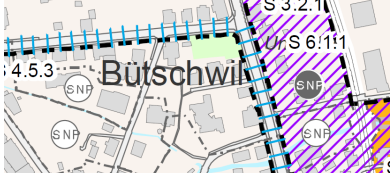
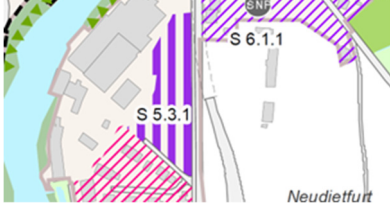
	ausgewiesen, im Rahmen von Zonenabtauschflächen ermöglicht werden. Entwicklung der Gebiete Platten und Grund ist raumplanerisch nicht zweckmässig. → Die Gemeinde möchte in Anbetracht des Richtplanhorizontes von über 20 Jahren an den Flächen festhalten. i) S 3.4.4; Die Auszonungsfläche als Kompensationsfläche für die neue Arbeitszone im Gebiet Chrüz muss mind. der Einzonungsfläche entsprechen. Die Auszonungsflächen müssen raumplanerisch zweckmässig bzw. landwirtschaftlich nutzbar sein. Fruchtfolgeflächen sind zudem zu kompensieren. Geplante Auszonungsflächen nicht wirklich geeignet resp. nur teilweise anrechenbar. Arbeitsplatzstandorte können erst bei gegebenem Bedarf und nach erfolgter regionaler Abstimmung sowie Aufnahme im kantonalen Richtplan in die kommunale Nutzungsplanung einfließen. Zustimmung der Regionsgemeinden ist Voraussetzung. → Die Einzonungsfläche für das Arbeitsgebiet wurde auf die anrechenbaren Auszonungsflächen auf 4'000 m² begrenzt resp. reduziert. Es handelt sich somit um einen flächengleichen Abtausch, welcher keine regionale Abstimmung benötigt. Die Restfläche wurde der Landwirtschaftszone zugewiesen. j) S 4.4; Bei «Beteiligte» ist anstelle der «Kantonale Denkmalpflege» die «Kantonsarchäologie» zu nennen. → Wurde dementsprechend angepasst. k) S 5; Es sind mehrere Gebiete aufgeführt, die von Wohn-Gewerbezone zu Wohnzone umgezont werden sollen. Für die Sicherung des Anteils von Arbeitsplätzen ist eine Strategie festzulegen, wie Betriebe und Arbeitsplätze in Mischzonen gesichert werden können (auch räumlich). → Im Rahmen der Revision des Baureglements und des Zonenplans werden Massnahmen geprüft.
Koordinationsblätter (Richtplanbeschlüsse) - L1 Landwirtschaft / Wald	a) L 1.3; Waldregion 5 Toggenburg fehlt unter «Beteiligten». → Wurde dementsprechend angepasst. b) L 2.2; Für Beurteilung Qualität Freiräume und Biodiversität empfiehlt ANJF im Rahmen eines Grün- und Freiraumkonzepts konkrete Erwartungen zu formulieren. → Kenntnisnahme.
Koordinationsblätter (Richtplanbeschlüsse) - V1 Individualverkehr	a) V 1.1.1; Erarbeitung Mobilitätskonzept wird begrüsst (wichtig sind Verlagerungspotenziale von MIV zu ÖV und FVV). → Wurde entsprechend präzisiert. b) V 1.1.2; Erstellung von Erschliessungskonzepten (mit Grob- und Feinerschliessung).

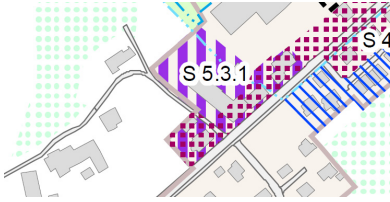
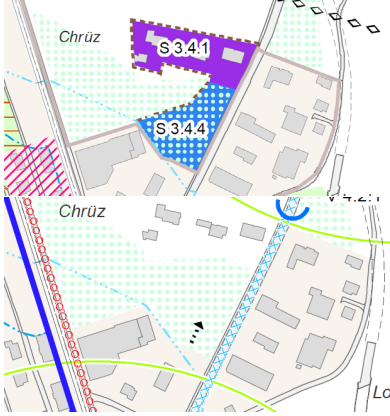
	→ Der Mehrverkehr hat auf die vorhandene Infrastruktur keinen Einfluss, da vor der Umfahrungseröffnung der Verkehr schon viel höher war. Die Erschliessungsrichtungen werden als korrekt eingestuft. c) V 1.1.2 / V 1.2.1; Anstreben der Modal-Split Ziele des Kantons (vgl. Arbeitspapier Abstimmung Siedlung/Verkehr). Auch bezüglich Parkierung soll das Verlagerungspotenzial im Mobilitätskonzept dargestellt werden. → Wurde entsprechend präzisiert. d) V 4.2.2; Bei Temporeduktion sind verkehrstechnische Gutachten notwendig. → Kenntnisnahme.
--	---

8.2 Nachträgliche Anpassungen aufgrund kantonaler Vorprüfung Rahmennutzungsplanung

Mehrere Planungsvorhaben sind seit der vergangenen Vorprüfung auf einem neuen Planungsstand, da die Vorprüfung der Rahmennutzungsplanung zu weiteren Erkenntnissen oder neuem Handlungsbedarf führte. Deshalb wurde der Richtplan entsprechend angepasst. In der folgenden Tabelle sind Inhalte dargestellt, welche nachträglich zur Vorprüfung in der kommunalen Richtplanung angedacht sind:

Thema / Kapitel	Stand Kenntnisnahme	Inhalt / Umgang
Gebiet Dreieck Neckerstrasse -Mitteldorfstrasse Ganterschwil	 Das Gebiet wird zugleich als Arealentwicklungsgebiet mit Sondernutzungsplanpflicht sowie als Verdichtungsgebiet mit möglichen Auf- und Umzonungen ausgewiesen.	a) Im Zonenplan wurden Flächen in ihrer Lage und Dimension verändert. → Im Richtplan wurde das Arealentwicklungsgebiet und die Sondernutzungsplanpflicht auf Fläche gemäss Zonenplan beschränkt.
Gebiet Platten	 Ein Teilgebiet des Gebiets Platten soll eine Umzonung in reines Wohnen mit niedriger Dichte stattfinden können.	a) Auf die Umzonung wird verzichtet, allerdings soll der südliche Teil abgezont werden. → Der Richtplan und der Planungsbericht wurden dementsprechend angepasst. Demzufolge wird das Gebiet aus dem Richtplanbeschluss S 5.1.1 entfernt und im Beschluss S 5.3.1 ergänzt.

Gebiet Bahnhof Dietfurt	 Das Gebiet ist im Richtplan als Verdichtungsgebiet ausgewiesen	a) Es wurde beschlossen eine zusätzliche Sondernutzungsplanpflicht festzulegen. → Im Richtplan wurde ein Symbol für eine Sondernutzungsplanpflicht ergänzt. Zusätzlich wird das Gebiet im Richtplanbeschluss S 6.1.1 erwähnt.
Gebiet Bahnhof Bütschwil Nordost	 Das Verdichtungsgebiet und Arealentwicklungsgebiet soll in eine Wohnzone umgezont werden.	a) Der Perimeter des Gebiets soll um ein Teilstück ergänzt werden, auf welchem ein Wohngebäude steht. → Es wurden die Flächen des Arealentwicklungsgebiets und der Sondernutzungsplanpflicht auf den neuen Perimeter angepasst. b) Es wurde beschlossen keine Umzonung zu tätigen. → Die im Richtplan dargestellte Umzonung in Wohnzone wird entfernt. Stattdessen wird das Gebiet aufgezonnt.
Gebiet Ottilienstrasse	 Im Richtplan befindet sich innerhalb vom Verdichtungsgebiet mitten in Bütschwil eine Grünfläche.	a) Die Grünfläche wird im Zonenplan neu zur Kernzone umgezont. → Es wurde die Grünfläche im Richtplan entfernt und neu als Mischnutzungsgebiet mittlerer Dichte mit kurzfristigem Zeithorizont dargestellt. Zusätzlich wird das Gebiet im Richtplanbeschluss S 5.3.1 erwähnt.
Gebiete Kleiderfabrik Ganterschwil / Gewerbegebiet Neudietfurt		a) Auf einem Teil des Gebiets alte Kleiderfabrik in Ganterschwil wird ein Mindestgewerbeanteil festgelegt. Für das Gewerbegebiet in Neudietfurt wird im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens der Rahmennutzungsplanung geklärt, ob eine Sondernutzungsplanpflicht oder ein Mindestgewerbe von 50 % erstellt wird. → Im Planungsbericht wurde der Mindestgewerbeanteil erwähnt und ein neuer Richtplanbeschluss mit der Beschriftung S 5.3.2 erstellt.

	 Die beiden Gebiete sollen neu als Mischgebiet gelten.	
Gebiet Chrüz	 In diesem Planungsvorhaben der Gemeinde handelt sich um neue Einzonenfläche. Es wurde eine Erschliessungsrichtung festgelegt und die Kompensation der Fruchtfolgeflächen definiert.	a) Auf dem Gebiet soll eine Sondernutzungsplanpflicht gelten. → Im Richtplan wurde ein Symbol für eine Sondernutzungsplanpflicht ergänzt. Zusätzlich wird das Gebiet im Richtplanbeschluss S 6.1.1 erwähnt. b) Es braucht einen Eintrag für eine neue Bushaltestelle. → Der Richtplanbeschluss V 3.1.3 wurde erstellt. Im Richtplan wurde ein Symbol für eine Bushaltestelle ergänzt.

9 Beschluss und Kenntnisnahme

Der Gemeinderat hat den kommunalen Richtplan am 16. August 2022 erlassen. In der Zwischenzeit hat der Kanton auch zum Rahmennutzungsplan der Gemeinde Stellung genommen. Aufgrund dieser Rückmeldung wurde der kommunale Richtplan teilweise angepasst. Der Gemeinderat hat die Änderungen des kommunalen Richtplan wie auch die bestehenden Richtplanninhalte am 14. November 2023 neu erlassen und dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnisnahme eingereicht.

Der kommunale Richtplan wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnisnahme eingereicht.

10 Beilagen

- Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, dat. 01.03.2021
- Mitwirkungsbericht; dat. 27.04.2021